



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Bericht EDI/EDA

über den Stand der Arbeiten des Bundes

im Bereich der NS-Raubkunst

im Zeitraum von 2011–2016

Zusammenfassung

Zwischen 1933–1945 wurden in Deutschland und den annektierten und besetzten Ländern eine grosse Anzahl Kunstwerke durch die Nationalsozialisten systematisch konfisziert und dadurch ihren ursprünglichen Eigentümern geraubt. NS-Raubkunst gelangte während und auch nach der Zeit des Deutschen Nationalsozialismus unter anderem auch in die Schweiz. Die Aufarbeitung der NS-Raubkunstthematik ist für die Schweiz nach wie vor ein wichtiges Thema, wie der Bundesrat in der Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016–2020 vom 28. November 2014 wiederholt hat. Fälle wie z.B. der Nachlass von Cornelius Gurlitt zeigen, wie unmittelbar das Thema im Mittelpunkt der Aktualität stehen kann.

Die Schweiz hat im Dezember 1998 zusammen mit weiteren 43 Staaten die *Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden* (Washingtoner Richtlinien) verabschiedet. Diese gelten international als «Best Practice» im Umgang mit der NS-Raubkunst. Mit der Anerkennung der Washingtoner Richtlinien hat die Schweiz erklärt, dass sie der transparenten Aufarbeitung der NS-Raubkunstproblematik sowie dem Erreichen von gerechten und fairen Lösungen grosse Bedeutung zumisst.

2011 veröffentlichte der Bund den *Bericht EDI/EDA über den Stand der Arbeiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft im NS-Raubkunstbereich, insbesondere im Bereich Provenienzforschung* vom 24. November 2010. Während die Provenienzen der Bestände des Bundes bereits 1998 überprüft und die Resultate publiziert worden waren, stellte der Bericht insbesondere fest, dass eine grosse Mehrheit der Drittmuseen (d.h. Museen, die nicht vom Bund geführt werden) die Provenienzen ihrer Sammlungsbestände nicht oder nicht vollständig aufgearbeitet hatten. Der Bericht schloss mit der Feststellung des weiteren Handlungsbedarfs.

Der nun vorliegende Bericht fasst die Arbeiten des Bundes im Zeitraum von 2011–2016 im Bereich der NS-Raubkunst zusammen: Der Bund hat in den Bereichen des 2010 festgestellten Handlungsbedarfs seine Arbeiten zur Umsetzung der raubkunstrelevanten Erklärungen weitergeführt und Fortschritte erzielt. Er hat die Information und Sensibilisierung für die NS-Raubkunstproblematik bei den betroffenen Kreisen mit diversen Massnahmen verstärkt. Er unterstützt in der Förderperiode 2016–2020 sodann die Provenienzrecherchen von Museen und Sammlungen Dritter sowie die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse mit Finanzhilfen und dem zentralen Internetportal des Bundes zur NS-Raubkunst. Ebenfalls wurde die Zusammenarbeit auf nationaler Ebene zwischen den Departementen EDI/EDA sowie mit den Kantonen, Städten sowie Museumsverbänden zur Umsetzung der Washingtoner Richtlinien weitergeführt.

Der Bericht stellt sodann den weiteren Handlungsbedarf fest: 1) Die Provenienzen sind von den Institutionen systematisch auf einen Handwechsel im Zeitraum 1933–1945 zu untersuchen. 2) Die Resultate der Provenienzforschung sind zu publizieren und die Zugänglichkeit der Archive ist zu verbessern. 3) Bei NS-Raubkunstfällen sind gerechte und faire Lösungen im Sinne der Washingtoner Richtlinien zu erreichen.

Der Bericht schliesst mit den Schwerpunkten der Arbeiten des Bundes im Bereich der NS-Raubkunst ab 2016. Diese umfassen 1) die Unterstützung der Provenienzforschung von Museen und Sammlungen Dritter, 2) die Unterstützung der Publikation der Resultate der Provenienzforschung von Museen und Sammlungen Dritter und die Verbesserung der Zugänglichkeit der Archivbestände und 3) den Ausbau der Beratungsarbeit des Bundes zur Förderung der Erreichung von gerechten und fairen Lösungen.

Inhaltsverzeichnis

I	Ausgangslage	1
1	Auftrag	1
2	Aufbau des Berichts	1
3	Rahmenbedingungen	1
II	Arbeiten des Bundes im Zeitraum von 2011–2016	2
1	Umsetzung der raubkunstrelevanten internationalen Erklärungen	2
1.1	Arbeiten auf internationaler Ebene	2
1.1.1	Multilaterale Zusammenarbeit.....	2
1.1.2	Bilaterale Zusammenarbeit.....	3
1.1.3	Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen	4
1.1.4	Teilnahme an Symposien und Workshops	4
1.1.5	Beurteilung der Umsetzung der Washingtoner Richtlinien in der Schweiz auf internationaler Ebene.....	5
1.2	Arbeiten auf nationaler Ebene.....	5
1.2.1	Bundesrat.....	5
1.2.2	Arbeitsgremien des Bundes.....	6
	a) Koordinationsgruppe EDI/EDA	6
	b) Arbeitsgruppe Bund/Kantone/Städte und Museumsverbände	6
1.2.3	Anlaufstelle Raubkunst des BAK/EDI	6
	a) Anfragen und Fälle im Zuständigkeitsbereich des Bundes	6
	i) Ansicht von Les Saintes-Maries-de-la-Mer, Vincent Van Gogh, 1888, Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz»	7
	ii) <i>Lerber Lerche</i> , Nicolas Matthey, 1670/80, Schweizerisches Nationalmuseum	7
	b) Anfragen und Fälle im Zuständigkeitsbereich Dritter.....	7
	c) Kompetenzzentrum.....	8
2	Information und Sensibilisierung Dritter	8
2.1	Lancierung Internetportal des Bundes zur NS-Raubkunst, 2013	9
2.2	Durchführung internationale Tagung des BAK/EDI zur NS-Raubkunst, 2013.....	9
2.3	Evaluation Internetportal des Bundes zur NS-Raubkunst, 2014/2015.....	9
2.4	Überarbeitung des Internetportals des Bundes zur NS-Raubkunst, 2016.....	10
2.5	Austausch mit Dritten.....	10
3	Intensivierung von Provenienzrecherchen und Zugänglichkeit der Ergebnisse der Provenienzforschung	11
3.1	Ausschreibung und Ausrichtung von Finanzhilfen für Drittmuseen und Sammlungen zur Provenienzforschung und Publikation der Resultate.....	12

3.2	BAK/EDI-Standard der unterstützten Arbeiten	12
4	Weiterführung der Arbeiten der Arbeitsgruppe von Bund/Kantonen und den Museumsverbänden	12
III	Fazit und weiterer Handlungsbedarf	13
1	Fazit	13
2	Weiterer Handlungsbedarf	13
2.1	Untersuchung der Provenienzen auf einen Handwechsel im Zeitraum von 1933– 1945	14
2.2	Publikation der Forschungsergebnisse und Verbesserung der Zugänglichkeit der Archive	14
2.3	Erreichen von gerechten und fairen Lösungen bei NS-Raubkunst im Sinne der Washingtoner Richtlinien.....	14
IV	Schwerpunkte des Bundes für das weitere Vorgehen	14
1	Unterstützung der Provenienzforschung von Museen und Sammlungen Dritter	15
2	Unterstützung der Publikation der Resultate der Provenienzforschung von Museen und Sammlungen Dritter und der Verbesserung der Zugänglichkeit der Archive	15
3	Ausbau der Beratungsarbeit zur Förderung von gerechten und fairen Lösungen	15
	Abkürzungsverzeichnis	16

Anhang

1	Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden, 1998	17
2	Meilensteine der Aufarbeitung der NS-Raubkunstthematik durch den Bund im Zeitraum 1945–2016	18
3	Medienmitteilung BAK/EDI: «Van Goghs «Ansicht von Les Saintes-Maries-de-la-Mer» bleibt in der Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» in Winterthur», 23. Februar 2012	23
4	Medienmitteilung BAK/EDI: «Nationalmuseum übergibt dem Nachlass einer jüdischen Kunstsammlerin ein silbernes Trinkgefäss», 7. Juni 2012	24
5	Information BAK/EDI: «Vom Bund unabhängige Stiftung Kunstmuseum Bern als Alleinerbin von Cornelius Gurlitt eingesetzt», 13. Mai 2014	26
6	Medienmitteilung Bundesrat: «Vereinbarung zum Gurlitt-Nachlass respektiert internationale Raubkunst-Richtlinien», 24. November 2014	27
7	Information EDI/EDA: «Die Stiftung Kunstmuseum Bern erklärt, den Nachlass von Cornelius Gurlitt anzunehmen», 24. November 2014	29
8	Auswertung EDI/EDA der Umfrage zur Nutzung des Internetportals des BAK zur NS-Raubkunst und Provenienzforschung, 21. Dezember 2015	32
9	Leitfaden BAK/EDI für Museen zur Durchführung von Provenienzrecherchen	42
10	Checkliste BAK/EDI zum Leitfaden für Museen zur Durchführung von Provenienzrecherchen	48
11	Glossar NS-Raubkunst BAK/EDI	50

I Ausgangslage

1 Auftrag

Der vorliegende Bericht des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) und des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) erfolgt im Auftrag des Bundesrats. Der Bundesrat hat den Bericht am 19. Oktober 2016 zur Kenntnis genommen.

2 Aufbau des Berichts

Der Bericht folgt systematisch und thematisch dem Handlungsbedarf, der im *Bericht EDI/EDA über den Stand der Arbeiten im NS-Raubkunstbereich, insbesondere im Bereich Provenienzforschung* vom 24. November 2010 (Bericht EDI/EDA 2010) wie folgt festgestellt wurde:¹

1. Umsetzung der raubkunstrelevanten internationalen Erklärungen (nachfolgend II.1);
2. Information und Sensibilisierung für die NS-Raubkunstproblematik (nachfolgend II.2);
3. Intensivierung von Provenienzrecherchen bestehender Sammlungen und Neuerwerbungen in den Museen (nachfolgend II.3);
4. Zugänglichkeit der Ergebnisse der Provenienzforschung (nachfolgend II.3);
5. Weiterführung der Arbeiten der Arbeitsgruppe von Bund, Kantonen und den Museumsverbänden (nachfolgend II.4).

3 Rahmenbedingungen

Als Grundlage für die Arbeiten des Bundes im Bereich der NS-Raubkunst gelten die international anerkannten *Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden* (Washingtoner Richtlinien), die von der Schweiz 1998 zusammen mit weiteren 43 Staaten verabschiedet wurden (s. **Anhang 1**). Die Washingtoner Richtlinien fordern insbesondere die Identifikation von NS-Raubkunst, die Zugänglichmachung von Informationen und Archiven sowie gerechte und faire Lösungen für NS-Raubkunstfälle.

Die Washingtoner Richtlinien gelten international und national als «Best Practice» im Umgang mit der Thematik der NS-Raubkunst. Sie werden als massgebende, nicht direkt durchsetzbare Leitlinien verstanden (sog. *Soft Law*), weshalb die Förderung ihrer Umsetzung in allen betroffenen Kreisen besonders bedeutend ist. Ziel der Arbeiten des Bundes ist es dementsprechend, Dritte bei ihrer Umsetzung der Washingtoner Richtlinie zu unterstützen.

Anlässlich der zwei zwischenstaatlichen Folgekonferenzen in Vilnius (2000) und Prag/Terezin (2009) wurde der weltweit bestehende Bedarf zur Umsetzung der Washingtoner Richtlinien erneut bekräftigt. Die Schweiz hat an den Konferenzen teilgenommen und die entsprechenden Erklärungen mitverabschiedet.²

Mit der Anerkennung der Washingtoner Richtlinien 1998 verpflichtete sich der Bund, Kunstwerke, die während der nationalsozialistischen Epoche beschlagnahmt worden und möglicherweise in seine

¹ Der im Auftrag des Bundesrats erstellte Bericht EDI/EDA 2010 vom 24. November 2010 enthält die Resultate der Arbeiten der Schweiz anlässlich der zwischenstaatlichen *Holocaust Era Asset Conference* im Jahr 2009 in Prag/Terezin sowie die Zusammenfassung einer Umfrage von EDI/EDA zum Stand der Provenienzforschung bei 551 Museen in der Schweiz. Am 17. Januar 2011 wurde der Bericht veröffentlicht. Vgl. www.bak.admin.ch/rk.

² Für die Erklärung von Vilnius vom 5. Oktober 2000 vgl. www.lootedart.com und die Erklärung von Terezin (Theresienstadt) vom 30. Juni 2009 vgl. www.holocausteraassets.eu.

Beständen gelangt sind, ausfindig zu machen, nach deren rechtmässigen Eigentümern zu suchen und gerechte und faire Lösungen anzustreben. Entscheidend ist für den Bund im Sinne der Washingtoner Richtlinien die Frage, ob ein Handwechsel zwischen 1933–1945 in seiner Wirkung konfiskatorisch war.

Der Bund ist dieser Verpflichtung nachgekommen und hat seine Bestände im Hinblick auf die NS-Raubkunstproblematik untersucht und 1998 im Bericht *Kulturgüter im Eigentum der Eidgenossenschaft – Untersuchung zum Zeitraum 1933–1945* veröffentlicht (s. dazu auch *Meilensteine der Aufarbeitung der NS-Raubkunstthematik durch den Bund im Zeitraum 1945–2016, Anhang 2*).³

In der Kulturbotschaft 2016–2020 vom 28. November 2014⁴ stellte der Bundesrat fest, dass in Museen und Sammlungen, die Kantonen, Gemeinden oder Privaten gehören, immer noch Lücken in der Abklärung der Provenienz ihrer Bestände bestehen und/oder die durchgeführten Provenienzforschungen nicht oder ungenügend publiziert sind. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass in der schweizerischen Museumslandschaft nur ein sehr kleiner Teil der Museen bundeseigene Institutionen sind. Bei der grossen Mehrheit handelt es sich um öffentliche Museen der Kantone, Gemeinden sowie private Institutionen.

II Arbeiten des Bundes im Zeitraum von 2011–2016

1 Umsetzung der raubkunstrelevanten internationalen Erklärungen

Die Umsetzung der raubkunstrelevanten internationalen Absichtserklärungen durch alle betroffenen Kreise (Bund, Kantone, Gemeinden, private Institutionen) ist von grosser Bedeutung, da die NS-Raubkunstproblematik alle Ebenen des staatlichen Handelns sowie private Institutionen betrifft. Die bisherigen Arbeiten des Bundes im Bereich NS-Raubkunst dienen vor diesem Hintergrund einerseits direkt den Anliegen des Bundes und andererseits der Unterstützung Dritter zur Umsetzung der relevanten internationalen Erklärungen.

Ziel der Arbeiten des Bundes in diesem Zusammenhang ist, dass die Washingtoner Richtlinien von allen betroffenen Kreisen und Institutionen, sowohl in öffentlicher wie in privater Hand, als «Best Practice» anerkannt und umgesetzt werden.

1.1 Arbeiten auf internationaler Ebene

1.1.1 Multilaterale Zusammenarbeit

Die multilaterale Zusammenarbeit zwischen den Staaten leistet einen Beitrag zur Vernetzung der Informationen, zur Problemerkennung und -lösung. Dies ermöglicht es, einen Überblick über den Stand der Entwicklungen im Umgang mit der Holocaustthematik und NS-Raubkunst im internationalen Kontext und im Verhältnis der Schweiz zu anderen Staaten zu erhalten.

Seit der multilateralen Konferenz in Prag/Terezin 2009 (s. oben I.3) gab es auf multilateraler Ebene keine weiteren Initiativen, die zu einer analogen Folgekonferenz in Bezug auf NS-Raubkunst geführt hätten. 2018 werden die Washingtoner Richtlinien seit 20 Jahren bestehen.

Auf multilateraler Ebene wurde die Schweiz 2004 Mitglied der *International Holocaust Remembrance Alliance* (IHRA) und arbeitet seither mit dieser zusammen.⁵ Die IHRA ist hauptsächlich in drei Bereichen

³ Vgl. www.bak.admin.ch/rk.

⁴ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016–2020 vom 28. November 2014, BBl 2015 497, S. 556.

⁵ Vgl. www.holocaustremembrance.com. L'IHRA regroupe actuellement 31 Etats membres, 10 pays observateurs et 7 partenaires internationaux permanents comme l'ONU, l'OSCE ou encore le Conseil de l'Europe.

aktiv: Forschung, Erinnerung und Bildung in Bezug auf den Holocaust.⁶ Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung tritt die IHRA für einen möglichst freien Zugang zu Datenmaterial ein, beispielsweise durch die Forderung nach Öffnung von holocaustbezogenen Archiven, was für die Provenienzforschung im Bereich der NS-Raubkunst von grosser Bedeutung ist. Die Schweizer IHRA-Delegation wird vom Generalsekretariat des EDA geleitet. Sie umfasst auch Vertreterinnen und Vertreter des EDA und der Kantone, die Mitglieder der Arbeitsgruppe Bund/Kantone/Städte und Museumsverbände sind (s. II.1.2.2.b). Da die Vorstehenden einiger IHRA-Delegationen (z.B. der Vereinigten Staaten, von Frankreich oder Österreich) sowie Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen wie der *Conference on Jewish Material Claims Against Germany (Claims Conference)* zudem für das Dossier der NS-Raubkunst zuständig sind, bieten die IHRA-Tagungen einen Rahmen für den formellen oder informellen Austausch zum Thema der Raubkunst. Im Jahr 2015 reichte die Schweiz einen Staatenbericht⁷ ein, der die jüngsten Massnahmen der Schweiz im Tätigkeitsbereich der IHRA zusammenfasst. Auf Beschluss des Bundesrates und der IHRA übernimmt die Schweiz im Jahr 2017 den Vorsitz der Organisation und wird zwei Plenarsitzungen organisieren.⁸

Die UNESCO schuf 1978 mit dem zwischenstaatlichen *Committee for Promoting the Return of Cultural Property to Its Countries of Origin or Its Restitution in Case of Illicit Appropriation* einen institutionellen Rahmen für die Behandlung von Restitutionsfällen zwischen Staaten.⁹ Zur Förderung der alternativen Streitbeilegung, d.h. als Alternative zu einer Prozessführung vor einem Gericht, wurden 2005 die Aktivitäten des Komitees um die Tätigkeitsfelder Mediation und Schlichtung erweitert (*Mediation and Conciliation*). Der Bund unterstützt diese Arbeiten. Im Rahmen seiner Mitwirkung wurden 2010 die Verfahrensregeln für das Mediations- und Schlichtungsverfahren erarbeitet.¹⁰ Das Forum der *UNESCO Mediation and Conciliation* kann grundsätzlich nur für Restitutionsforderungen zwischen UNESCO Mitgliedstaaten genutzt werden. Die Mitgliedstaaten können aber auch die Interessen von privaten oder öffentlichen Institutionen aus ihrem Staatsgebiet oder von privaten Staatsangehörigen in diesem Rahmen wahrnehmen. Im Bereich der NS-Raubkunst sind insbesondere Rückforderungen von Privaten relevant, weshalb Alternativen zur gerichtlichen Streitbeilegung bedeutend sind (s. nachfolgend II.1.1.3).

1.1.2 Bilaterale Zusammenarbeit

Auf der bilateralen Ebene pflegte der Bund (EDA und Anlaufstelle Raubkunst des Bundesamts für Kultur BAK/EDI) regelmässige Kontakte insbesondere mit Deutschland, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Mit den deutschen Behörden erfolgte im Zeitraum von 2011 bis 2013 ein Austausch im Rahmen der Vorarbeiten für die Erstellung des neuen Internetportals zur NS-Raubkunst des Bundes (s. nachfolgend II.2.1). Ausserdem führten die Gespräche dazu, dass die zentrale Lost Art-Internet Datenbank¹¹ zur Dokumentierung von Raub- und Beutekunst zur Zeit des Nationalsozialismus auch für Schweizer Museen zugänglich wurde. Im Jahr 2014 war ein Vertreter der Anlaufstelle Raubkunst BAK/EDI einziges ausländisches Mitglied der externen Expertengruppe zur Evaluation der Arbeiten der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste Magdeburg (heute: Deutsches Zentrum Kulturgutverluste).¹² Auch im Zusammenhang mit dem Fall Gurlitt kam es ab 2014 zu einem regelmässigen Austausch mit Vertretern der deutschen Behörden.

⁶ Neben dem Holocaust besteht das Tätigkeitsgebiet der IHRA in der Bekämpfung des Antisemitismus, der Forschung zum Völkermord an den Roma und der vergleichenden Forschung zu weiteren Völkermorden.

⁷ Für den Bericht *International Holocaust Remembrance Alliance Country Report of Switzerland (2015)* vgl. www.holocaustremembrance.com/sites/default/files/ihra-crch-final.pdf.

⁸ Die Sitzungen finden im Juni 2017 in Genf, respektive im November 2017 in Bern statt. Medienmitteilung EDA vom 5. November 2015 auf www.eda.admin.ch/eda/de/home/aktuell/informationen-deseda.html/content/eda/de/meta/news/2015/11/5/59357.

⁹ Vgl. www.unesco.org/new/en/culture/themes/restitution-of-cultural-property/mediation-and-conciliation/.

¹⁰ *Rules of Procedure for Mediation and Conciliation in accordance with Article 4, Paragraph 1, of the Statutes of the Intergovernmental Committee for Promoting the Return of Cultural Property to its Countries of Origin or its Restitution in Case of Illicit appropriation*, vgl. www.unesco.org/new/en/culture/themes/restitution-of-cultural-property/mediation-and-conciliation/.

¹¹ Vgl. www.lostart.de.

¹² Das am 22. Januar 2015 gegründete Zentrum versteht sich national und international als zentraler Ansprechpartner zu Fragen unrechtmässiger Entziehungen von Kulturgut in Deutschland im 20. Jahrhundert. Vgl. www.kulturgutverluste.de.

Sodann erfolgten mehrere Treffen zwischen Vertretern des Bundes und französischen bzw. amerikanischen Behörden, um den Austausch im Rahmen der NS-Raubkunstthematik zu fördern.

Vertreter der deutschen und französischen Behörden nahmen im Juni 2013 aktiv an der internationalen Informations- und Austauschtagung zur NS-Raubkunst des Bundes (EDI/EDA) in Bern teil (s. nachfolgend II.2.2).

Die bilaterale staatliche Zusammenarbeit zwischen dem Bund und Behörden von Drittstaaten führte zu einer grenzüberschreitenden Sichtbarkeit der Arbeiten des Bundes und zu einem kontinuierlichen Wissensaustausch.

1.1.3 Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen

Der Bund (Anlaufstelle Raubkunst BAK/EDI) pflegte mit verschiedenen Nichtregierungsorganisationen den Kontakt und arbeitete mit diesen regelmässig zusammen. Die Anlaufstelle Raubkunst BAK/EDI unterstützte mit ihrer Expertise insbesondere die Arbeiten der *Art and Cultural Heritage Mediation* des Internationalen Museumsrates (ICOM) in Zusammenarbeit mit dem *Arbitration and Mediation Center* der Weltorganisation für Geistiges Eigentum WIPO¹³ im Hinblick auf die Förderung von gerechten und fairen Lösungen durch alternative Streitbeilegung. In Rahmen des ICOM/WIPO Angebots können Parteien auf eine Liste von ausgewählten Mediatoren zurückgreifen. Ebenfalls profitieren sie von den auf Kulturgüterdispute genormten Prozessregeln, welche ebenfalls die ethischen Richtlinien von ICOM inkorporieren. Die WIPO verfügt über Erfahrung im Zusammenhang mit Formen der alternativen Streitbeilegung wie Mediation, Schiedsgerichtsbarkeit oder Schiedsgutachten.

Sodann unterstützte die Anlaufstelle Raubkunst BAK/EDI aktiv die Arbeiten von ICOM Schweiz zur Umsetzung der ethischen Richtlinien von ICOM in der Schweiz. Die Richtlinien sehen in Ziff. 2.3. ausdrücklich vor, dass die Provenienzen der Kunstwerke, insbesondere vor einem allfälligen Erwerb, vollständig ermittelt werden müssen.¹⁴

Ebenfalls fand ein regelmässiger Austausch mit der *Commission for Looted Art in Europe*¹⁵ statt.

1.1.4 Teilnahme an Symposien und Workshops

Im internationalen Kontext zeigten im Zeitraum 2011–2016 zahlreiche Symposien im Bereich NS-Raubkunst, dass weiterhin eine Dynamik in der Aufarbeitung der Thematik besteht. Die Anlaufstelle Raubkunst BAK/EDI nahm seit 2011 an fünf internationalen Symposien und Workshops im Bereich NS-Raubkunst aktiv teil.¹⁶

Die Symposien und Workshops reflektieren die Dynamik der internationalen Aufarbeitung der NS-Raubkunstthematik, insbesondere im westeuropäischen Raum.

¹³ *World Intellectual Property Organization WIPO*. Vgl. <http://icom.museum/programmes/art-and-cultural-heritage-mediation/> und www.wipo.int/amc/en/center/specific-sectors/art/icom/.

¹⁴ Vgl. www.museums.ch/publikationen/standards/ethische-richtlinien.html. In Ziff. 2.3. halten die ethischen Richtlinien zu den Provenienzen folgendes fest: «Vor einem Erwerb muss jede Anstrengung unternommen werden, um sicherzustellen, dass die zum Kauf, zur Leihe, zum Tausch, als Geschenk bzw. als Legat angebotenen Objekte oder Exemplare nicht gesetzeswidrig in ihrem Ursprungsland erlangt oder aus ihm bzw. aus einem dritten Land (einschliesslich dem des Museums) ausgeführt wurden, in dem sie möglicherweise in legalem Besitz waren. In dieser Hinsicht muss mit aller gebotenen Sorgfalt versucht werden, die vollständige Provenienz des betreffenden Objekts zu ermitteln und zwar von seiner Entdeckung oder Herstellung an.»

¹⁵ Vgl. www.lootedartcommission.com.

¹⁶ Überblick der Symposien und Workshops:

- 2011: Internationales Symposium der Kommission für Provenienzforschung des österreichischen Bundesministeriums für Unterricht Kunst und Kultur, *Kunst sammeln – Kunst handeln*, Wien/A;
- 2012: Internationales Symposium des *Dutch Restitutions Committee*, *Fair and just solutions? Alternatives to Nazi-looted art disputes: status quo on new developments*, Den Haag/NL;
- 2012: Internationaler Workshop des *European Shoah Legacy Institute ESLI*, *Provenance Training Research Program*, Magdeburg/D;
- 2013: 5. Internationale Konferenz des *Czech Documentation Centre for Property Transfers of Cultural Assets of WW II Victims*, *'The West' versus 'The East' or The United Europe? The different conceptions of provenance research, documentation and identification of looted cultural assets and the possibilities of the international co-operation in Europe and in the world*, Prodebrady/CZ;
- 2015: Tagung des Zentralinstituts für Kunstgeschichte München/Evan. Akademie Tutzing, *Raubkunst – Kunstwerke im langen Schatten der Vergangenheit*, Tutzing/D.

1.1.5 Beurteilung der Umsetzung der Washingtoner Richtlinien in der Schweiz auf internationaler Ebene

Die Nichtregierungsorganisationen *Conference on Jewish Material Claims Against Germany* (Claims Conference)¹⁷ und die *World Jewish Restitution Organization* (WJRO)¹⁸ haben auf der Grundlage von Untersuchungen in 50 Staaten im Jahr 2014 den Bericht *Holocaust-Era Looted Art: A Current World-Wide Overview* vom 10. September 2014 verfasst.¹⁹

Der Bericht bietet einen weltweiten Überblick über die Implementierung der Washingtoner Richtlinien von 1998 und der Erklärung von Terezin von 2009 in 50 Staaten. Der Bericht würdigt den substanziellen Fortschritt der Arbeiten der Schweiz in diesem Bereich und zählt die Schweiz in ihrer Umsetzung der Washingtoner Richtlinien zu den führenden Staaten, in der Gruppe derjenigen Staaten, in welchen der Holocaust nicht stattgefunden hat.

Im internationalen Vergleich gilt die Schweiz daher als fortschrittlich in ihrer Umsetzung der Washingtoner Richtlinien. Um diesen Standard zu halten, sind hingegen Folgearbeiten nötig.

1.2 Arbeiten auf nationaler Ebene

1.2.1 Bundesrat

Der Bundesrat beantwortete im Zeitraum 2011–2016 acht parlamentarische Anfragen zur NS-Raubkunst. Es handelte sich um die folgenden Parlamentsgeschäfte:²⁰

- Interpellation 13.4027 Aubert, «Raubkunst»;
- Motion 14.3480 Reynard, «Raubkunst. Verbindlichkeit der Washingtoner Richtlinien international stärken»;
- Motion 14.3497 Tschäppät, «Raubkunst. Provenienzforschung wirksam fördern»;
- Frage 14.5602 Tschäppät, «Moralische Verpflichtung des Bundes bei der Aufarbeitung des Gurlitt-Erbes»;
- Frage 14.5664 von Graffenried, «Raubkunst»;
- Interpellation 14.4157 Comte, «Kunstsammlung Gurlitt. Zwischen Recht und Moral»;
- Interpellation 15.3067 Aebischer, «Stärkung und Koordination von Provenienzforschung in der Schweiz»;
- Frage 15.5110 Reimann, «Untätige Anlaufstelle Raubkunst im Bundesamt für Kultur und Hodlers 'Stockhornkette mit Thunersee'».

Im Weiteren genehmigte der Bundesrat 2012 das weitere strategische Vorgehen in den zwei einzigen Fällen seit 1945 von Rückforderungsbegehren für zwei Kunstwerke aus den bundeseigenen Institutionen (zu den Einzelheiten der Fälle siehe nachfolgend II.1.2.3.a).

Zum Fall Gurlitt im Jahr 2014, der die privatrechtliche Stiftung Kunstmuseum Bern betraf, kommunizierte der Bundesrat aktiv, dass er es begrüsst, dass in einer Vereinbarung zwischen der Stiftung und den deutschen Behörden die Washingtoner Richtlinien ausdrücklich anerkannt werden. Er erwartet die rasche Erreichung gerechter und fairer Lösungen für NS-Raubkunstfälle. Der Fall wurde vom Bund im Rahmen seiner Kompetenzen begleitet (siehe nachfolgend II.1.2.2.a; II.1.2.3.b).

¹⁷ Vgl. www.claimscon.org.

¹⁸ Vgl. www.wjro.org.il.

¹⁹ Vgl. www.claimscon.org.

²⁰ Vgl. die Geschäftsdatenbank CURIA VISTA des Parlaments <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista>.

1.2.2 Arbeitsgremien des Bundes

a) Koordinationsgruppe EDI/EDA

Im Rahmen der Arbeiten rund um den Fall Gurlitt wurde im Jahr 2014 zur Steuerung der Arbeiten eine Koordinationsgruppe auf Stufe Bund (BAK/EDI; GS/EDA) eingerichtet. Sie wird vom Generalsekretär des EDA und der Direktorin des BAK/EDI geleitet. Im Hinblick auf eine kohärente, glaubwürdige und effektive Wahrnehmung der Aktivitäten des Bundes traf sich die Koordinationsgruppe EDI/EDA regelmässig zum gegenseitigen Austausch und zur Zusammenarbeit. Die regelmässigen Treffen werden auch in Zukunft weitergeführt.

b) Arbeitsgruppe Bund/Kantone/Städte und Museumsverbände

Auf Beschluss des Bundesrates vom 11. Januar 2007 hin besteht seit 2007 zwischen dem BAK/EDI und EDA (Historischer Dienst EDA bei der Politischen Direktion, ab 2013 im Generalsekretariat GS) sowie den Kantonen (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK) und den Museumsverbänden (Verband der Museen der Schweiz VMS und Vereinigung Schweizer Kunstmuseen VSK) eine Zusammenarbeit betreffend die NS-Raubkunstthematik. Seit 2015 nimmt ebenfalls die Städtekonferenz Kultur (SKK) daran teil. Ziel der Zusammenarbeit ist die Fortführung der Aufarbeitung der NS-Raubkunstproblematik auf den verschiedenen staatlichen Ebenen und mit den betroffenen Kreisen, damit gerechte und faire Lösungen erreicht werden.

Die Zusammenarbeit der Arbeitsgruppe im Zeitraum von 2011–2016 führte zu folgenden Resultaten:

- Lancierung des Internetportals des Bundes zur NS-Raubkunst durch das BAK/EDI für die Öffentlichkeit, 2013 (s. nachfolgend II.2.1);
- Internationale Informations- und Austauschtagung zur NS-Raubkunst, mit dem Themenschwerpunkt Provenienzforschung, 2013 (s. nachfolgend II.2.2);
- Evaluation des Internetportals des Bundes zur NS-Raubkunst mittels einer Umfrage bei 551 Schweizer Museen und Sammlungen, 2014/2015 (s. nachfolgend II.2.3);
- Überarbeitung, Verbesserung und Aktualisierung des Internetportals des Bundes zur NS-Raubkunst, 2016 (s. nachfolgend II.2.4).

1.2.3 Anlaufstelle Raubkunst des BAK/EDI

Im Rahmen der Umsetzung der Washingtoner Richtlinien wurde die Anlaufstelle Raubkunst beim Bundesamt für Kultur im Jahr 1999 vom Bundesrat eingerichtet. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst die folgenden drei Gebiete:

a) Anfragen und Fälle im Zuständigkeitsbereich des Bundes

Die Anlaufstelle Raubkunst BAK/EDI ist direkt zuständig für Anfragen und Fälle im Kompetenzbereich des Bundes, d.h. für Anfragen, die Museen und Sammlungen des Bundes sowie Bundesinstitutionen betreffen.

Der Bund hat die Provenienzen seiner Bestände 1998 aufgearbeitet und die Resultate im Bericht *Kulturgüter im Eigentum der Eidgenossenschaft – Untersuchung zum Zeitraum 1933–1945* veröffentlicht.²¹

Im Zeitraum 2011–2016 hat die Anlaufstelle Raubkunst BAK/EDI die nachfolgenden zwei Fälle betreffend Rückforderungsbegehren für Kunstwerke im Eigentum des Bundes behandelt und dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt. Es handelt sich bei den zwei Fällen um die einzigen Fälle von Rückforderungen seit 1945 gegenüber dem Bund.

²¹ Der Bericht ist auf dem Internetportal zur NS-Raubkunst des BAK/EDI veröffentlicht, vgl. www.bak.admin.ch/rk.

- i) Ansicht von Les Saintes-Maries-de-la-Mer, Vincent Van Gogh, 1888, Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz»

Im Jahr 2010 wurde vor einem Gericht in New York eine Restitutionsklage einer Privatperson gegen die Schweiz eingereicht. Der Kläger forderte die Herausgabe einer Zeichnung von Vincent Van Gogh (*Ansicht von Les Saintes-Maries-de-la-Mer*, 1888), die zum Bestand der bundeseigenen Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» gehört. Der Sammler Oskar Reinhart hatte die Sammlung sowie die Villa am Römerholz 1958 dem Bund geschenkt.

Die Forderung wurde vom Bund nach sorgfältiger Prüfung der Sach- und Rechtslage abgelehnt. Die Provenienzforschung hatte ergeben, dass es sich beim Werk nicht um NS-Raubkunst im Sinne der Washingtoner Richtlinien handelt. Der Sammler Oskar Reinhard hatte das Werk im Rahmen einer seit 1928 bestehenden Geschäftsbeziehung im November 1933 direkt von der Verkäuferin zu einem angemessenen und üblichen Preis ordentlich erworben. Bereits 1928 hatte der Sammler von der Verkäuferin eine vergleichbare Zeichnung zu einem vergleichbaren Preis gekauft.

Die Klage wurde in der Folge vom Gericht in New York sowohl in erster (2011) als auch in zweiter Instanz (2012) abgewiesen. Das Urteil zugunsten der Schweiz ist rechtskräftig (s. Medienmitteilung BAK/EDI vom 23. Februar 2012, **Anhang 3**).²²

- ii) *Lerber Lerche*, Nicolas Matthey, 1670/80, Schweizerisches Nationalmuseum

Das Schweizerische Nationalmuseum (SNM) übergab 2012 ein silbernes Trinkgefäss aus dem 17. Jahrhundert in Form einer Lerche (sog. Lerber Lerche) an den Nachlass der jüdischen Sammlerin Emma Budge aus seinem Bestand.

Bereits 1998 hatte das SNM im Rahmen der Provenienzforschung festgestellt, dass es das Trinkgefäss 1937 in Berlin bei einer öffentlichen Versteigerung der Sammlung Emma Budge erworben hatte. Diese Feststellung hatte das SNM 1998 im Bericht des BAK/EDI *Kulturgüter im Eigentum der Eidgenossenschaft: Untersuchung zum Zeitraum 1933–1945* publiziert, um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In der Folge konnte durch weitere Provenienzrecherchen des SNM und der Anlaufstelle Raubkunst BAK/EDI in Zusammenarbeit mit dem Vertreter des Testamentsvollstreckers der Erben Budges festgestellt werden, dass der Erlös der öffentlichen Versteigerung des Trinkgefässes nie den Erben von Emma Budge zu Gute kam, sondern auf ein von den Nazis kontrolliertes Sperrkonto geflossen war. Über den Verkaufserlös konnten die berechtigten Erben zu keinem Zeitpunkt frei verfügen.

Aufgrund dieser zwischenzeitlich nachgewiesenen konfiskatorischen Versteigerungsfolgen genehmigte der Bundesrat im Sinne einer gerechten und fairen Lösung gemäss den Washingtoner Richtlinien die entschädigungslose Übergabe an die Erben (s. Medienmitteilung BAK/EDI vom 7. Juni 2012, **Anhang 4**).²³

- b) Anfragen und Fälle im Zuständigkeitsbereich Dritter

Anfragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundes, sondern in denjenigen anderer Institutionen oder Privater fallen, leitet die Anlaufstelle Raubkunst BAK/EDI an die zuständigen Institutionen und Personen weiter. Wo nötig, steht die Stelle Anfragenden mit allgemeinen Informationen zu Verfügung.

Da im Kontext der NS-Raubkunst Formen der alternativen Streitbeilegung (z.B. Mediation, Schlichtung, Schiedsgerichtsbarkeiten) gerechte und faire Lösungen fördern können, informiert die Anlaufstelle Raubkunst BAK/EDI Anfragende ebenfalls über die Möglichkeiten in diesem Bereich. Sie begleitet auch Gespräche von Drittparteien in strittigen Fällen und ist vermittelnd tätig – sofern dies von allen Seiten gewünscht wird – um zu gerechten und fairen Lösungen im Sinne der Washingtoner Richtlinien beizutragen.

²² Vgl. www.bak.admin.ch/rk > Aktuelles / Medienmitteilungen.

²³ Vgl. www.bak.admin.ch/rk > Aktuelles / Medienmitteilungen.

Von grosser Bedeutung war in der Periode dieses Berichts insbesondere die Begleitung des Falles Gurlitt: Die privatrechtliche Stiftung Kunstmuseum Bern war 2014 von Cornelius Gurlitt als Alleinerbin für dessen Nachlass eingesetzt worden. In der Folge schloss die Stiftung 2014 mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern eine Vereinbarung betreffend die Kunstwerke im Nachlass von Cornelius Gurlitt ab. In der Vereinbarung erklärten die Parteien die Washingtoner Richtlinien für anwendbar und erklärten, für mögliche NS-Raubkunstfälle gerechte und faire Lösungen erreichen zu wollen.

Die Kunstsammlung stammte ursprünglich vom Vater des Erblassers, dem Kunsthändler Hildebrand Gurlitt. Im November 2013 entdeckten die deutschen Behörden am Wohnsitz von Cornelius Gurlitt und in einer weiteren Liegenschaft eine grosse Sammlung von Kunstwerken, welche vermutlich in der Zeit des Nationalsozialismus verschwunden waren. In diesem Kontext stellte sich die Frage, ob und inwiefern es sich bei den Kunstwerken aus dem Nachlass um NS-Raubkunst handelte.

Der Bund war nicht Partei der Vereinbarung, da die privatrechtliche Stiftung Kunstmuseum Bern unabhängig und nicht mit dem Bund affiliert ist. Vertreter des Bundes (EDI/EDA) haben Gespräche zwischen den Parteien begleitet. Die Arbeiten erfolgten auf der Ebene des Bundes durch die Koordinationsgruppe EDI/EDA (s. oben II.1.2.2.a). Die Anlaufstelle Raubkunst BAK/EDI war als Kompetenzzentrum des Bundes zur NS-Raubkunst involviert.

Der Bund formulierte offen sein Anliegen, dass die Washingtoner Richtlinien anlässlich der Aufnahme der Werke in die Sammlung der Stiftung angewendet werden und die Abklärung der Provenienz der Werke aus dem Nachlass Gurlitt weitergeführt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass für Werke, bei denen es sich um NS-Raubkunst handelt, gerechte und faire Lösungen gefunden werden (s. Information BAK/EDI vom 13. Mai 2014, **Anhang 5**, Information EDI/EDA vom 24. November 2014, **Anhang 7** und Medienmitteilung Bundesrat vom 24. November 2014, **Anhang 6**).²⁴

c) Kompetenzzentrum

Die Anlaufstelle Raubkunst BAK/EDI steht als Kompetenzzentrum für allgemeine Anfragen zum Thema NS-Raubkunst zu Verfügung. Sie pflegt den Kontakt zu in- und ausländischen Institutionen und Organisationen, die sich mit der Raubkunstproblematik beschäftigen und fördert den Austausch von allgemeinen Informationen. Damit wird ein Beitrag zur Vernetzung der Informationen, zur Problemerkennung und -lösung geleistet.

Seit 2011 haben die Anfragen im Bereich NS-Raubkunst und Provenienzforschung bei der Anlaufstelle Raubkunst BAK/EDI deutlich zugenommen. Sie beantwortete dementsprechend 17 Anfragen im 2011, 11 Anfragen im 2012, 23 Anfragen im 2013, 75 Anfragen im 2014 und 45 Anfragen im 2015 (inkl. Medienanfragen). Zum Vergleich waren es in den Jahren 2009 und 2010 nur 2 respektive 6 Anfragen.

Im Zusammenhang mit der Ausstellung *Moderne Meister «Entartete» Kunst im Kunstmuseum Bern* (April bis August 2016), die unter dem Patronat des Departementsvorsteher des EDI und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien stand, hat die Anlaufstelle Raubkunst BAK/EDI das Museum mit ihrem Fachwissen für die Erstellung der Hintergrundinformationen zur Ausstellung unterstützt. Auch weiteren Dritten, wie etwa dem Kunsthandel und Privaten, steht die Anlaufstelle Raubkunst BAK/EDI regelmässig mit allgemeinen Informationen zur Verfügung.

2 Information und Sensibilisierung Dritter

Die Arbeiten zur Umsetzung der Washingtoner Richtlinien durch Museen und Sammlungen Dritter liegen grundsätzlich in der Eigenverantwortung der Institutionen. Zur Unterstützung hat der Bund seine Vernetzungs-, Beratungs- und Informationsarbeit zu Gunsten der Museen und Sammlungen Dritter intensiviert.

²⁴ Vgl. www.bak.admin.ch/rk > Aktuelles / Medienmitteilungen.

Ziel der Arbeiten des Bundes in diesem Bereich ist es, gezielt öffentliche und private Museen und Sammlungen Dritter für den Bereich NS-Raubkunst zu sensibilisieren und zu informieren.

2.1 Lancierung Internetportal des Bundes zur NS-Raubkunst, 2013

Im Juni 2013 lancierte das BAK/EDI in Absprache mit dem GS/EDA (Historischer Dienst) sowie den Kantonen (EDK) und den Museumsverbänden (VMS, VSK) das Internetportal des Bundes zur NS-Raubkunst www.bak.admin.ch/rk.²⁵

Das Internetportal ist das zentrale und aktuelle Informationsangebot in der Schweiz zur NS-Raubkunst. Es unterstützt Museen und Sammlungen Dritter im Sinne einer «Hilfe zur Selbsthilfe» bei der Aufarbeitung der NS-Raubkunstproblematik. Insbesondere bietet es Unterstützung für Museen und Sammlungen in Bezug auf die Provenienzforschung. Es stellt dazu Dokumente wie einen Leitfaden zur Provenienzforschung, die dazugehörige Checkliste sowie Übersichten über Archivbestände in der Schweiz sowie über nationale und internationale Onlineportale und -kataloge zur NS-Raubkunst zur Verfügung.

Zusätzlich bietet das Internetportal den Institutionen die Möglichkeit, deren Resultate der Provenienzforschung über einen Link auf dem Internetportal im Sinne der Washingtoner Richtlinien öffentlich zugänglich zu machen.

Die Lancierung des NS-Raubkunstportals stiess im In- und Ausland auf eine positive Resonanz. Das zentrale Internetportal des Bundes zur NS-Raubkunst ist ein direktes Resultat des im Bericht EDI/EDA 2010 festgestellten Handlungsbedarfs.

Seit der Lancierung des Internetportals im Juni 2013 konnten gut 67'000 Zugriffe auf das Portal registriert werden.²⁶

2.2 Durchführung internationale Tagung des BAK/EDI zur NS-Raubkunst, 2013

Anlässlich der Lancierung des Internetportals zur NS-Raubkunst organisierte das BAK/EDI in Zusammenarbeit mit dem GS/EDA im Juni 2013 eine internationale Informations- und Austauschtagung zur NS-Raubkunst in Bern, mit dem Themenschwerpunkt Provenienzforschung.²⁷ Neben Beiträgen von Referenten ausländischer staatlicher Stellen, aus dem musealen und universitären Bereich sowie dem internationalen Kunstmarkt, fand eine Diskussionsrunde mit Akteuren aus den betroffenen Kreisen statt.

Die Tagung wurde von interessierten Kreisen aus dem In- und Ausland besucht. Sie leistete einen Beitrag zur Vernetzung der Informationen sowie zur Problemerkennung und -lösung im Bereich der NS-Raubkunst.²⁸

2.3 Evaluation Internetportal des Bundes zur NS-Raubkunst, 2014/2015

Zur Verbesserung des 2013 lancierten Internetportals zur NS-Raubkunst führten das BAK/EDI und das GS/EDA 2014/2015 in Zusammenarbeit mit den Kantonen (EDK), den Städten (SKK) sowie den Museumsverbänden (VMS, VSK) eine freiwillige Umfrage bei 551 Schweizer Museen durch. Die

²⁵ Vgl. www.bak.admin.ch/rk.

²⁶ Stand: 8. Juni 2016.

²⁷ www.bak.admin.ch/rk.
Internationale Informations- und Austauschtagung NS-Raubkunst und Provenienzforschung: Lancierung des neuen Internetportals des Bundesamtes für Kultur, 17. Juni 2013, Bern.

²⁸ Die Tagungsbeiträge wurden auf dem Internetportal des BAK www.bak.admin.ch/rk publiziert.

Umfrage betraf das Nutzungsverhalten, die Bewertung des Internetportals sowie allgemeine Fragen zur Provenienzforschung.

383 der angeschriebenen 551 Museen antworteten auf die Umfrage, was einer Rücklaufquote von 70 Prozent entspricht. Der Evaluationsbericht vom 21. Dezember 2015 fasste die Ergebnisse der Umfrage zusammen und legte den auf dieser Grundlage festgestellten Handlungsbedarf dar.

Dementsprechend sind die zukünftigen Arbeiten auf die besonders von der NS-Raubkunstproblematik betroffenen Kunstmuseen zu fokussieren. Andererseits besteht die Notwendigkeit, weiterhin auch generell zu informieren und zu sensibilisieren, um den Nutzerkreis des Portals, der aufgrund der Umfrage noch nicht befriedigend war, längerfristig zu vergrössern. Weiter ist das Internetportal stetig zu aktualisieren und wo nötig zu erweitern.

Sodann hat sich gezeigt, dass die grosse Mehrheit der hauptsächlich von der NS-Raubkunstthematik betroffenen Kunstmuseen bereit ist, ihre Resultate der Provenienzforschung mit dem Internetportal der Anlaufstelle Raubkunst BAK/EDI zu verlinken. Gleichzeitig hat jedoch die Mehrheit der Kunstmuseen die Meinung geäussert, über keine Ressourcen zur Provenienzforschung zu verfügen. Dementsprechend besteht ebenfalls Bedarf an Massnahmen zur Unterstützung von Provenienzforschung und der Publikation der Resultate bzw. zur Verlinkung mit dem Internetportal NS-Raubkunst (s. Bericht *Auswertung der Umfrage zur Nutzung des Internetportals des BAK betreffend NS-Raubkunst und Provenienzforschung* www.bak.admin.ch/rk vom 21. Dezember 2015, **Anhang 8**).

Dem festgestellten Handlungsbedarf dieser Evaluation wurde mit den Folgearbeiten Rechnung getragen: Einerseits führte die Evaluation zu einer Überarbeitung des Internetportals (s. nachfolgend II.2.4). Gleichzeitig wurden und werden die Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen stetig weitergeführt, insbesondere auch mit einem Fokus auf die besonders betroffenen Kunstmuseen (s. nachfolgend II.2.5 und III.3.1.1). Bezüglich der Unterstützung der Provenienzforschung und Publikation der Resultate unterstützt der Bund ab 2016 Drittmuseen finanziell für Massnahmen, die mit der Abklärung und Publikation von Provenienzen der Kunstwerke verbunden sind (s. nachfolgend II.3).

2.4 Überarbeitung des Internetportals des Bundes zur NS-Raubkunst, 2016

Auf der Grundlage des Evaluationsberichts vom 21. Dezember 2015 und der beim BAK/EDI eingegangenen Einzelvorschläge überarbeitete die Anlaufstelle Raubkunst BAK/EDI im Jahr 2016 das Internetportal. Dabei wurden auch die Hilfsdokumente für die Provenienzforschung in der Schweiz ergänzt und aktualisiert (Leitfaden Provenienzforschung [**Anhang 9**], Checkliste Provenienzforschung [**Anhang 10**], Übersichten über Archivbestände in der Schweiz sowie über nationale und internationale Onlineportale und -kataloge zur NS-Raubkunst). Neu wurde ein Glossar zur Erläuterung ausgewählter Begriffe im Kontext der Washingtoner Richtlinien eingefügt (**Anhang 11**).²⁹

Schliesslich wurden weitere Resultate von Provenienzforschungen von Drittmuseen auf dem Internetportal verlinkt. Mit der Verknüpfung über einen Link auf dem Portal, wurden die Forschungsergebnisse transparent im Sinne der Washingtoner Richtlinien öffentlich zugänglich gemacht. Diese Verlinkungen werden laufend weitergeführt.

2.5 Austausch mit Dritten

Als Sensibilisierungs- und Informationsmassnahme pflegte das BAK/EDI den regelmässigen Dialog mit verschiedenen Interessengruppen.

Im März 2016 hat das BAK/EDI im Rahmen eines Treffens mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK diese über die aktuellen Arbeiten des Bundes im NS-

²⁹ Vgl. www.bak.admin.ch/rk > Provenienzforschung Schweiz.

Raubkunstbereich informiert, insbesondere im Bereich der Förderung der Provenienzforschung und Publikation der Resultate (s. nachfolgend 3). Der Bund erwartet von den Kantonen, dass deren Museen und Sammlungen die Provenienzforschung prioritär und vollständig durchführen, die Resultate publizieren und die Kantone ebenfalls die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen.

Das BAK/EDI lud 2015 die 12 Kunstmuseen, welche 1998 die *Erklärung in Bezug auf Kulturgüter, die während der nationalsozialistischen Herrschaft und des Zweiten Weltkriegs geraubt wurden*³⁰ (Raubkunst-Erklärung) unterzeichnet haben, zu zwei Austauschgesprächen zum Thema Provenienzforschung im Rahmen der NS-Raubkunstproblematik ein. Im Dialog wurde festgestellt, dass viele Institutionen die Provenienzen ihrer Kunstwerke zwar weitgehend aufgearbeitet haben, die Zugänglichkeit der Resultate insbesondere aufgrund des erheblichen Aufwandes jedoch stark variieren. Ebenso erkannten die Museen im Rahmen ihrer Provenienzrecherchen die Schwierigkeit, dass die Resultate der Provenienzforschungen generell noch ungenügend vernetzt sind. Aufgrund des Interesses an einem regelmässigen Austausch wurde der Teilnehmerkreis für das erste Gespräch im 2016 auch auf weitere interessierte Kunstmuseen ausgeweitet. Weitere Gespräche werden folgen.

Seit 2011 informiert das BAK/EDI die Kunsthandels- und Auktionatorenverbände über Entwicklungen im Bereich der NS-Raubkunst. So wurden diese über das neue Internetportal zur NS-Raubkunst sowie über die entsprechende Evaluation informiert. Das BAK/EDI trat 2016 zudem mit den Handelsverbänden in den Dialog betreffend die Information über die neuen Finanzhilfen durch das BAK/EDI für Drittmuseen zur Provenienzforschung und Publikation der Resultate (s. nachfolgend II 3) sowie die Notwendigkeit der Provenienzforschung im Hinblick auf das Erreichen von gerechten und fairen Lösungen. Es forderte die Handelsverbände auf, ihre Archive zum Zwecke der Provenienzforschung im Rahmen des Möglichen zu öffnen.

Ebenfalls fanden zwischen dem BAK/EDI, dem GS/EDA und dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG) Gespräche statt (2014/2016), welche auch in Zukunft weitergeführt werden.

3 Intensivierung von Provenienzrecherchen und Zugänglichkeit der Ergebnisse der Provenienzforschung

Während der Bund seine Bestände im Hinblick auf die NS-Raubkunstproblematik 1998 untersucht hat, stellte der Bundesrat in der Kulturbotschaft 2016–2020³¹ fest, dass in Museen und Sammlungen, die Kantonen, Gemeinden oder Privaten gehören, immer noch Lücken in der Abklärung der Provenienz ihrer Bestände bestehen. Ebenso fehlt oft die dazugehörige transparente Publikation der Resultate der Provenienzforschung.

Ziel der Arbeiten des Bundes in diesem Bereich ist es, dass Museen und Sammlungen Dritter im Sinne der Washingtoner Richtlinien ihre Bestände im Hinblick auf die NS-Raubkunst proaktiv und systematisch überprüfen und die Resultate auf dem Internet transparent veröffentlichen. Diese Überprüfung entspricht im Übrigen auch dem Vorgehen gemäss den ethischen Richtlinien für Museen des internationalen Museumsrats ICOM (s. II.1.1.3).

³⁰ Vgl. www.bak.admin.ch/rk > Provenienzforschung Schweiz.

³¹ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016–2020 vom 28. November 2014, BBl 2015 497, S. 556.

3.1 Ausschreibung und Ausrichtung von Finanzhilfen für Drittmuseen und Sammlungen zur Provenienzforschung und Publikation der Resultate

Seit 2016 unterstützt das BAK/EDI auf der Grundlage von Art. 10 Kulturförderungsgesetz³² und der *Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2016–2017 für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerke Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes* (Förderungskonzept EDI)³³ Museen und Sammlungen Dritter bei der Provenienzforschung und der Publikation der Resultate finanziell. In der Periode 2016–2020 sind dafür zwei Millionen Franken vorgesehen. Die Unterstützung des BAK/EDI kann sich sowohl auf die Arbeiten in Bezug auf Kunstwerke wie auch auf die Arbeiten in Bezug auf die für die Provenienzforschung relevanten Archivbestände beziehen.³⁴

Für die Periode 2016–2017 wurden 15 Gesuche um Ausrichtung von Projektbeiträge beim BAK/EDI über einen Totalbetrag von CHF 1'099'615 eingereicht. Davon wurden 12 Projekte mit insgesamt CHF 907'833 Franken unterstützt.

3.2 BAK/EDI-Standard der unterstützten Arbeiten

Museen und Sammlungen, die Finanzhilfen vom BAK/EDI zur Provenienzforschungen und Publikation der Resultate auf der Grundlage des Förderungskonzepts erhalten, haben einen bestimmten Standard im Hinblick auf die Ausführung ihrer Arbeiten zu erfüllen.

Die unterstützten Institutionen verpflichten sich, in ihrer musealen Tätigkeit grundsätzlich die Washingtoner Richtlinien zu respektieren. Als Standard für die Provenienzforschungen gilt der auf der Internetplattform des Bundes zur NS-Raubkunst publizierte *Leitfaden für Museen zur Durchführung von Provenienzforschungen* (**Anhang 9**) sowie die entsprechende Checkliste (**Anhang 10**).³⁵ Verlangt wird insbesondere auch, dass die Resultate der Provenienzforschungen über das Internet für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht und mit dem Internetportal des Bundes zur NS-Raubkunst verlinkt werden. Bei Vorliegen von Hinweisen auf NS-Raubkunst wird eine Registrierung des Werkes bei der zentralen Raubkunst-Datenbank www.lostart.de grundsätzlich empfohlen.³⁶ Sodann ist Kontakt mit den allfälligen Anspruchsgruppen aufzunehmen, um eine gerechte und faire Lösung zu finden.

Der geforderte Standard des BAK/EDI soll sicherstellen, dass die Washingtoner Richtlinien bei der Aufarbeitung der Bestände der unterstützten Institutionen im Hinblick auf NS-Raubkunst umgesetzt werden.

4 Weiterführung der Arbeiten der Arbeitsgruppe von Bund / Kantonen / Städten und den Museumsverbänden

Die Arbeiten der Arbeitsgruppe von Bund/Kantonen und Museumsverbänden (ab 2015 ebenfalls die Städtekonferenz Kultur) wurden in der Periode von 2011 bis 2016 weitergeführt. Ziel der Zusammenarbeit ist eine breit abgestützte und koordinierte Aufarbeitung der NS-Raubkunst und Umsetzung der Washingtoner Richtlinien auf allen Ebenen. Für die Arbeiten der Arbeitsgruppe von

³² Bundesgesetz über die Kulturförderung vom 11. Dezember 2009, SR 442.1.

³³ 25. November 2015, SR 442.121.

³⁴ Vgl. www.bak.admin.ch/rk > Provenienzforschung in der Schweiz.

³⁵ Vgl. www.bak.admin.ch/rk > Provenienzforschung in der Schweiz.

³⁶ Die offizielle deutsche «Lost Art»-Datenbank ist die zentrale Datenbank zur Dokumentierung von Raub- und Beutekunst zur Zeit des Nationalsozialismus. Sie enthält Kulturgüter, die infolge des Nationalsozialismus verbracht, verlagert oder insbesondere jüdischen Eigentümern verfolgungsbedingt entzogen wurden oder für die auf Grund von Provenienzlücken eine solche Verlustgeschichte nicht ausgeschlossen werden kann. Die Datenbank wird von der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste in Magdeburg geführt.

Bund, Kantonen und den Museumsverbänden seit 2011 wird auf die Ausführungen unter II.1.2.2.b) verwiesen.

III Fazit und weiterer Handlungsbedarf

1 Fazit

In Bezug auf den im Bericht EDI/EDA 2010 festgestellten Handlungsbedarf konnten im Zeitraum von 2011–2016 in allen Bereichen Fortschritte erzielt werden:

- Der Bund hat seine Arbeiten zur Umsetzung der Washingtoner Richtlinien weitergeführt, damit diese von den betroffenen Kreisen anerkannt und angewendet werden. Die Washingtoner Richtlinien gelten heute international und in der Schweiz bei der Aufarbeitung der NS-Raubkunstproblematik als «Best Practice».
- Der Bund hat mit diversen Massnahmen Museen und Sammlungen Dritter über die NS-Raubkunstproblematik informiert. Dazu zählen die Verstärkung der Beratungsarbeit zugunsten Dritter, die Schaffung des Internetportals des Bundes zur NS-Raubkunst, die Durchführung einer internationalen Informations- und Austauschtagung, die Umfrage bei 551 Museen sowie ein kontinuierlicher Austausch mit diversen Interessensgruppen. Es hat sich in diesem Rahmen gezeigt, dass sich auch Dritte vermehrt für die Aufarbeitung der NS-Raubkunst interessieren und einsetzen.
- Dem Ziel nach weiterer Intensivierung der Provenienzrecherchen und Zugänglichmachung der Resultate hat der Bund insbesondere Rechnung getragen, indem das Thema der Provenienzforschung im Zusammenhang mit NS-Raubkunst Eingang in die Kulturbotschaft des Bundesrates für die Förderperiode 2016–2020 gefunden hat. Dementsprechend wurde ab 2016 die Möglichkeit geschaffen, Finanzhilfen für Museen und Sammlungen Dritter für die Provenienzforschung und deren Publikation auszurichten. Zur praktischen Unterstützung wurde zudem ein Internetportal zur NS-Raubkunst geschaffen, das Museen und Sammlungen bei ihren Provenienzrecherchen mit Informationen und Hilfsmitteln unterstützt sowie deren Resultate der Provenienzforschung mittels Link vernetzt.
- Die laufende Weiterführung der Zusammenarbeit von EDI und EDA im Rahmen der Arbeitsgruppe Bund/Kantone/Städte und Museumsverbände führte zu bedeutenden Resultaten und ebenfalls zu einer breiten Abstützung und Akzeptanz der Aufarbeitung der NS-Raubkunstthematik im Sinne der Washingtoner Richtlinien.

Auch wenn die bisherigen Arbeiten einen weiteren Fortschritt der Schweiz im Bereich der Aufarbeitung der NS-Raubkunstthematik darstellen, muss gleichzeitig festgestellt werden, dass bei Museen und Sammlungen Dritter nach wie vor Lücken in der Abklärung der Provenienzen ihrer Bestände bestehen. Insbesondere fehlt auch oft die dazugehörige transparente Publikation der Resultate der Provenienzforschung.

2 Weiterer Handlungsbedarf

Auf der Grundlage der Washingtoner Richtlinien und der Erkenntnisse aus den bisherigen Arbeiten, dass die Aufarbeitung der NS-Raubkunst in der Schweiz noch nicht abgeschlossen ist, kann folgender Handlungsbedarf für die Zukunft im Sinne einer Empfehlung festgestellt werden:

2.1 Untersuchung der Provenienzen auf einen Handwechsel im Zeitraum von 1933–1945

Raubkunst aus der Zeit zwischen 1933–1945 konnte und kann heute noch über Ankäufe, Schenkungen, Legate, (Dauer-)Leihgaben etc. in den Bestand einer Institution gelangen. Entscheidend ist für den Bund in Anwendung der Washingtoner Richtlinien, ob zwischen 1933–1945 ein Handwechsel stattgefunden hat und ob dieser in seiner Wirkung konfiskatorisch war.

Für die weiteren Arbeiten ist es daher notwendig, dass Museen und Sammlungen ihre Werke systematisch im Hinblick auf einen Handwechsel im Zeitraum von 1933–1945 und eine allfällige konfiskatorische Wirkung des Handwechsels untersuchen.

2.2 Publikation der Forschungsergebnisse und Verbesserung der Zugänglichkeit der Archive

Die Publikation der Resultate der Forschungsergebnisse dient der Förderung der Transparenz, dem verantwortungsvollen Umgang mit der Geschichte und der proaktiven Klärung allfälliger offener Fragen. Für die weiteren Arbeiten ist die transparente Publikation der Resultate der Provenienzforschungen auf dem Internet daher notwendig.

Für die Provenienzforschung ist zudem der Zugang zu Archiven zentral. Die öffentlichen Archive sind grundsätzlich frei zugänglich. Private Archive hingegen, wie Museumsarchive, Archive der Auktionshäuser, Händler- oder Sammlernachlässe, liefern für die Fragestellungen bei der Forschung ebenfalls bedeutende Informationen. Die digitale Zugänglichmachung relevanter Archive über das Internet erleichtert die Provenienzforschung deshalb in hohem Masse.³⁷

2.3 Erreichen von gerechten und fairen Lösungen bei NS-Raubkunst im Sinne der Washingtoner Richtlinien

Bei Vorliegen von Hinweisen auf NS-Raubkunst nach durchgeführter Provenienzüberprüfung sind die ursprünglichen Eigentümer (oder deren Erben) zu identifizieren, um einerseits Zusatzinformationen zu erhalten und andererseits im Falle von NS-Raubkunst gerechte und faire Lösungen im Sinne der Washingtoner Richtlinien zu erreichen. Dabei können Formen der alternativen Streitbeilegung – wie Mediation, Schlichtung oder Schiedsgerichtsbarkeiten, solche Lösungen unterstützen.

IV Schwerpunkte des Bundes für das weitere Vorgehen

Aufgrund des festgestellten Handlungsbedarfs will der Bund ab 2016 die weitere Umsetzung der Washingtoner Richtlinien mit folgenden Schwerpunkten fördern:

³⁷ Eine Übersicht über mögliche Archivbestände in der Schweiz, die zur Durchführung von Provenienzforschung, insbesondere im Zusammenhang mit NS-Raubkunst, relevant sein können ist auf dem Internetportal zur NS-Raubkunst des BAK/EDI zu finden. Vgl. www.bak.admin.ch/rk > Provenienzforschung in der Schweiz.

1 Unterstützung der Provenienzforschung von Museen und Sammlungen Dritter

Der Bund (BAK/EDI) unterstützt auf der Grundlage von Art. 10 des Kulturförderungsgesetzes in der Periode 2016–2020 mittels Finanzhilfen Projekte von Museen und Sammlungen Dritter, die der Überprüfung der Provenienzen auf einen Handwechsel im Zeitraum von 1933 bis 1945 dienen. Zusammen mit der nachfolgend erwähnten finanziellen Unterstützung für die Publikation der Resultate aus der Provenienzforschung sind dafür in den nächsten fünf Jahren zwei Millionen Franken vorgesehen.

Einen Beitrag zur inhaltlichen Unterstützung der Museen und Sammlungen Dritter bei der Provenienzforschung erbringt das Internetportal des Bundes zur NS-Raubkunst. Dieses enthält die wesentlichen Informationen und wird laufend aktualisiert und weiter auf die Bedürfnisse der Benutzer ausgerichtet.

Der Bund (BAK/EDI) wird sodann den Dialog mit den Drittmuseen, und insbesondere mit den besonders betroffenen Kunstmuseen, weiterführen.

2 Unterstützung der Publikation der Resultate der Provenienzforschung von Museen und Sammlungen Dritter und der Verbesserung der Zugänglichkeit der Archive

Der Bund unterstützt mit den unter IV.1 erwähnten Finanzhilfen auch die Publikation der Resultate der Provenienzforschung von Museen und Sammlungen Dritter. Damit eine Institution von einer Finanzhilfe profitieren kann, muss sie sich zur Publikation der Resultate der Provenienzforschung verpflichten.

Die unterstützten Institutionen müssen ihre Resultate der Provenienzforschung ausserdem mit dem Internetportal des Bundes zur NS-Raubkunst verlinken. So soll die wichtige Vernetzung der Forschungsergebnisse verbessert werden.

Der Bund wird im Weiteren den aktiven Austausch mit den relevanten Verbänden der Museen, des Kunsthandels und der Sammler Kontakt pflegen, um in einem institutionalisierten Rahmen auf die Publikation der Forschungsergebnisse und die verbesserte Zugänglichkeit der Archive hinzuwirken.

3 Ausbau der Beratungsarbeit zur Förderung von gerechten und fairen Lösungen

Der Bund wird seine Beratungsarbeit weiter aktiv wahrnehmen und ausbauen. Mit der Intensivierung seiner Beratungs- und Vernetzungsarbeit zugunsten Dritter, insbesondere von Museen und Sammlungen Dritter, unterstützt der Bund diese bei ihrer Umsetzung der Washingtoner Richtlinien. In diesem Rahmen wird der Bund ebenfalls die Anwendung von Formen der alternativen Streitbeilegung empfehlen mit dem Ziel, gerechte und faire Lösungen für NS-Raubkunstfälle im Sinne der Washingtoner Richtlinien zu erreichen.

Bern, 19. Oktober 2016, EDI (BAK) / EDA (Generalsekretariat)

Abkürzungsverzeichnis

BAK	Bundesamt für Kultur des eidgenössischen Departements des Innern
Claims Conference	Conference on Jewish Material Claims Against Germany
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Förderungskonzept EDI	Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2016–2017 für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerke Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes, SR 442.121
GS / EDA	Generalsekretariat des eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten
ICOM	International Council of Museums
IHRA	International Holocaust Remembrance Alliance
KFG	Bundesgesetz über die Kulturförderung vom 11. Dezember 2009, SR 442.1
SIG	Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund
SKK	Städtekonferenz Kultur
SNM	Schweizerisches Nationalmuseum
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
VMS	Verband der Museen der Schweiz
VSK	Vereinigung Schweizer Kunstmuseen
Washingtoner Richtlinien	Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden. Verabschiedet anlässlich der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust, Washington DC, 3. Dezember 1998
WIPO	World Intellectual Property Organization
WJRO	World Jewish Restitution Organization

Anhang 1: Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden (1998)¹

Verabschiedet im Zusammenhang mit der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust, Washington DC, 3. Dezember 1998

Im Bestreben, eine Einigung über nicht bindende Richtlinien herbeizuführen, die zur Lösung offener Fragen und Probleme im Zusammenhang mit den durch die Nazis konfiszierten Kunstwerken beitragen sollen, anerkennt die Konferenz die Tatsache, dass die Teilnehmerstaaten unterschiedliche Rechtssysteme haben und dass die Länder im Rahmen ihrer eigenen Gesetzgebung handeln.

- I. Kunstwerke, die von den Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, sollten identifiziert werden.
- II. Relevante Unterlagen und Archive sollten der Forschung zugänglich gemacht werden gemäss den Richtlinien des International Council on Archives.
- III. Es sollten Mittel und Personal zur Verfügung gestellt werden, um die Identifizierung aller Kunstwerke, die von den Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, zu erleichtern.
- IV. Bei den Beweisanforderungen betreffend eines durch die Nazis beschlagnahmten und in der Folge nicht zurückerstatteten Kunstwerks sollte berücksichtigt werden, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Provenienz unvermeidlich sind.
- V. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, Kunstwerke, die als durch die Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet identifiziert wurden, zu veröffentlichen, um so die Vorkriegseigentümer oder ihre Erben ausfindig zu machen.
- VI. Es sollten Anstrengungen zur Einrichtung einer zentralen Registratur aller diesbezüglich relevanten Informationen gemacht werden.
- VII. Die Vorkriegseigentümer und ihre Erben sollten ermutigt werden, ihre Ansprüche auf Kunstwerke, die durch die Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht restituiert wurden, anzumelden.
- VIII. Wenn die Vorkriegseigentümer von Kunstwerken, die durch die Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht restituiert wurden, oder ihre Erben ausfindig gemacht werden konnten, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann.
- IX. Wenn bei Kunstwerken, die nachweislich von den Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht restituiert wurden, die Vorkriegseigentümer oder deren Erben nicht ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden.
- X. Kommissionen oder andere Gremien, welche die Identifizierung der durch die Nazis beschlagnahmten Kunstwerke vornehmen und strittige Eigentumsfragen behandeln, sollten eine ausgeglichene Zusammensetzung haben.
- XI. Die Staaten werden dazu aufgerufen, staatliche Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinien zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung alternativer Lösungsmechanismen bei strittigen Eigentumsfragen.

¹ Der englische Originaltext ist abrufbar unter: www.bak.admin.ch/raubkunst > «English».



Anhang 2: Meilensteine der Aufarbeitung der NS-Raubkunstthematik durch den Bund im Zeitraum 1945–2016

(Die nachfolgende chronologische Aufzählung gibt einen Überblick über die wesentlichen Arbeiten des Bundes im Rahmen der Aufarbeitung der NS-Raubkunstthematik im Zeitraum von 1945–2016.)

1945 und 1947: Erlass der Raubgutbeschlüsse des Bundesrates

Kurz nach Ende des Zweiten Weltkriegs erliess der Bundesrat zwei bis zum 31. Dezember 1947 befristete Beschlüsse (sog. Raubgut-Beschlüsse). Der Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 gab bestohlenen Eigentümern das Recht, die Rückgabe von Wertsachen auch von gutgläubigen Erwerbern zu verlangen. Der Bundesratsbeschluss vom 22. Februar 1946 enthielt eine Raubgut-Meldepflicht für alle Einwohner der Schweiz und Strafsanktionen für den Fall der Nichtbeachtung. Sie führten zu der Rückgabe von 72 Kunstwerken.

1998: Publikation des Berichts *Kulturgüter im Eigentum der Eidgenossenschaft – Untersuchung zum Zeitraum 1933–1945 des Bundesamts für Kultur*

Der Bund hat die Sammlungsbestände in seinem Eigentum im Vorfeld der Washingtoner Konferenz aufgearbeitet und diese 1998 im Bericht *Kulturgüter im Eigentum der Eidgenossenschaft – Untersuchung zum Zeitraum 1933–1945* publiziert. Der Bericht ist über die Internetseite des BAK/EDI einsehbar.

1998: Auftrag und Herausgabe der Studie *Raubkunst-Kunstraub: Die Schweiz und der Handel mit gestohlenen Kulturgütern zur Zeit des Zweiten Weltkriegs*

Das BAK/EDI und die Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung (NIKE) gaben 1998 eine in deren gemeinsamen Auftrag erstellte Studie des Historikers Thomas Buomberger zum Kunsthandelsplatz Schweiz in der Zeit von 1933–1945 heraus.

Die Studie kam zum Schluss, dass in der Schweiz der Handel mit Raubkunst florierte; gleichzeitig schien es unwahrscheinlich, dass Schweizer Museen über umfangreiche Raubkunstbestände verfügten.

1998: Verabschiedung der *Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden*

Die Schweiz hat im Dezember 1998 zusammen mit weiteren 43 Staaten die im NS-Raubkunstbereich wegweisenden *Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden* (Washingtoner Richtlinien) verabschiedet. Damit hat die Schweiz erklärt, dass sie der Aufarbeitung der NS-Raubkunstproblematik sowie gerechten und fairen Lösungen grosse Bedeutung zumisst.

Die Washingtoner Richtlinien gelten international als *Best Practice* im Umgang mit der Thematik der NS-Raubkunst. Sie haben insbesondere zum Ziel, dass konfiszierte Kunstwerke identifiziert und in der Folge gerechte und faire Lösungen für diese gefunden werden.

Ab 1999: Arbeiten der Anlaufstelle Raubkunst auf Bundesebene

Im Rahmen der Umsetzung der Washingtoner Richtlinien hat der Bundesrat 1999 die Anlaufstelle Raubkunst beim BAK/EDI eingerichtet. Sie ist das Kompetenzzentrum auf Bundesebene für die Fragen im Zusammenhang mit NS-Raubkunst und ist direkt zuständig für Anfragen im Kompetenzbereich des Bundes. Anfragen, die in den Kompetenzbereich anderer Institutionen fallen, leitet die Stelle an die zuständigen Institutionen und Personen weiter. Wo nötig, steht die Stelle Anfragenden mit allgemeinen Informationen und im Konfliktfall auch vermittelnd zu Verfügung.

Ziel ist es, interessierten Kreisen eine erste Anlaufstelle auf Bundesebene zur Verfügung zu stellen und in strittigen Fällen zu gerechten und fairen Lösungen im Sinne der Washingtoner Richtlinien beizutragen. Die Anlaufstelle pflegt sodann den Kontakt zu in- und ausländischen Institutionen und Organisationen, die sich mit der Raubkunstproblematik beschäftigen.

2000: Teilnahme am *Vilnius Forum on Holocaust Era Looted Cultural Assets* und Verabschiedung der Erklärung von Vilnius

Unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs des Europarats und der litauischen Regierung fand im Oktober 2000 das *Vilnius Forum on Holocaust Era Looted Cultural Assets* statt. Die Konferenz war eine Folgekonferenz zur Washingtoner Konferenz (1998) und hatte zum Ziel, eine Zwischenbilanz über die Umsetzung der Washingtoner Richtlinien zu ziehen.

An der Erarbeitung der Erklärung von Vilnius, welche grundsätzlich die Bedeutung der Washingtoner Richtlinien bekräftigt, hat sich die Schweizer Delegation maßgeblich beteiligt.

2000-2009: Unterstützung der Arbeiten der UNESCO betreffend Richtlinien für Kulturgüter, welche im Zusammenhang mit dem 2. Weltkrieg verschoben wurden

Im Rahmen der UNESCO wurde ab dem Jahr 2000 an der Erstellung von Richtlinien gearbeitet, die Kulturgüter, welche im Zusammenhang mit dem 2. Weltkrieg verschoben wurden, betreffen. Die Schweiz nahm an der Ausarbeitung dieser Richtlinien aktiv teil und setzte sich in diesem Rahmen für die Anliegen der Washingtoner Richtlinien ein.

Eine vom Bund mitfinanzierte Expertenkonferenz der UNESCO im Frühjahr 2009 führte zu einer von der Mehrheit der Teilnehmer vorgeschlagenen *Draft declaration on principles relating to cultural objects displaced in connection with the Second World War*. Der Prinzipienentwurf wurde im April 2009 anlässlich der 35. Sitzung der Generalkonferenz der UNESCO im Rahmen einer Resolution zur Kenntnis genommen.

2001: Publikation des Berichts der Bergier-Kommission: *Fluchtgut – Raubgut. Der Transfer von Kulturgütern in und über die Schweiz 1933–1945 und die Frage der Restitution*

Die Bundesversammlung und der Bundesrat erteilten 1996 der *Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg* (sog. Bergier-Kommission) einen Auftrag für die Erstellung einer historischen und rechtlichen Untersuchung über die Vermögenswerte, welche vor, während und unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg in die Schweiz gelangt sind.

2001 publizierte die Bergier-Kommission den Band zur NS-Raubkunst (*Fluchtgut – Raubgut. Der Transfer von Kulturgütern in und über die Schweiz 1933–1945 und die Frage der Restitution*). Darin wurde festgestellt, dass die Museen insgesamt eine vorsichtige und sorgfältige Ankaufspolitik pflegten, was hingegen nicht auf die Privatsammler zutraf. Der Bericht konnte die Feststellung, dass es in der Schweiz noch umfangreiche Raubkunstvorkommen geben soll, nicht bestätigen.

Ab 2004: Mitgliedschaft bei der *International Holocaust Remembrance Alliance*

Seit 2004 ist die Schweiz, zusammen mit 31 weiteren Staaten, ein aktives Mitglied der *International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA)*. Das zwischenstaatliche Gremium widmet sich insbesondere den Themen der Aufklärung, Erinnerung und Forschung im Zusammenhang mit dem Holocaust. Im

Bereich der wissenschaftlichen Forschung tritt die IHRA für einen möglichst freien Zugang zu Datenmaterial ein, beispielsweise durch die Forderung nach Öffnung von holocaustbezogenen Archiven, was für die Provenienzforschung im Bereich der NS-Raubkunst von grosser Bedeutung ist. Die Schweiz wird 2017 den Vorsitz der IHRA übernehmen.

Ab 2005: Unterstützung der Mediations- und Schlichtungsplattform des UNESCO Intergovernmental Committee for Promoting the Return of Cultural Property to Its Countries of Origin or Its Restitution in Case of Illicit Appropriation

Die UNESCO hat 1978 mit dem zwischenstaatlichen *Committee for Promoting the Return of Cultural Property to Its Countries of Origin or Its Restitution in Case of Illicit Appropriation* einen institutionellen Rahmen für die Behandlung von Restitutionsfällen zwischen Staaten geschaffen. Ab 2005 wurden die Aktivitäten des Komitees um die Tätigkeitsfelder Mediation und Schlichtung erweitert.

Der Bund unterstützt im Hinblick auf die Förderung der alternativen Streitbeilegung zwischen Staaten die Arbeiten der *UNESCO Mediation and Conciliation* Plattform, da diese im Kontext der NS-Raubkunst gerechte und faire Lösungen in Sinne der Washingtoner Richtlinien fördern können.

2009: Teilnahme an der Holocaust Era Assets Conference in Prag/Terezin und Verabschiedung der Erklärung von Terezin

Um den Fortschritt der Arbeiten u.a. im Bereich NS-Raubkunst seit den Washingtoner Richtlinien von 1998 zu messen, fand 2009 unter der Ägide der tschechischen Regierung die Folgekonferenz *Holocaust Era Assets Conference* statt, an welcher sich die 46 teilnehmenden Staaten – darunter die Schweiz – auf die Erklärung von Terezin einigten. Diese bekräftigte erneut den weltweit bestehenden Bedarf zur weiteren Umsetzung der Washingtoner Richtlinien.

2009: Beurteilung der Schweiz im internationalen Vergleich im Bericht der Conference on Jewish Material Claims against Germany und World Jewish Restitution Organization

Anlässlich der *Holocaust Era Asset Conference* in Prag/Terezin (2009) präsentierten die Nichtregierungsorganisationen *Conference on Jewish Material Claims Against Germany* (Claims Conference) und die *World Jewish Restitution Organization* (WJRO) erstmals einen Zwischenbericht über die Umsetzung der Washingtoner Richtlinien in rund 50 Staaten.

Der Bericht hält fest, dass die Schweiz im internationalen Vergleich bei jenen Staaten figuriert, welche im NS-Raubkunstbereich seit 1998 substanzielle Fortschritte gemacht haben.

Ab 2011: Unterstützung der Mediations- und Schlichtungsplattform der Art and Cultural Heritage Mediation des Internationalen Museumsrates ICOM und der World Intellectual Property Organization WIPO

Der Internationale Museumsrat ICOM hat 2011 zur Lösung von Restitutionsstreitigkeiten zwischen Privaten und zur Förderung von gerechten und fairen Lösungen gemeinsam mit der *World Intellectual Property Organization* ein Verfahren zur alternativen Streitbeilegung geschaffen.

Der Bund unterstützt diese Arbeiten, die auch der Lösung von NS-Raubkunststreitigkeiten zu Gute kommen, seit Beginn.

2011: Publikation des Berichts des EDI/EDA über den Stand der Arbeiten im NS-Raubkunstbereich, insbesondere im Bereich Provenienzforschung

Im Jahr 2011 wurde der *Bericht des EDI/EDA über den Stand der Arbeiten im NS-Raubkunstbereich, insbesondere im Bereich Provenienzforschung* im Auftrag des Bundesrats publiziert. Der vom EDI/EDA in Zusammenarbeit mit den Kantonen (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK) und den Museumsverbänden (Verband der Museen Schweiz VMS; Vereinigung Schweizer Kunstmuseen VSK) erstellte Bericht enthält die Resultate der Arbeiten der zwischenstaatlichen

Holocaust Era Asset Conference im Jahr 2009 in Prag sowie die Zusammenfassung einer Umfrage von EDI/EDA zum Stand der Provenienzforschung bei 551 Museen in der Schweiz.

2012: Abschluss von zwei Fällen betreffend Rückforderungsbegehren gegenüber der Schweiz

Gestützt auf die Washingtoner Richtlinien und unter Berücksichtigung der Prinzipien der Transparenz, Rechtmässigkeit und Angemessenheit entschied der Bundesrat im Jahr 2012 in den zwei einzigen Fällen seit 1945 betreffend Rückforderungsbegehren für zwei Objekte aus bundeseigenen Sammlungen:

Im ersten Fall lehnte die Schweiz nach sorgfältiger Prüfung der Sach- und Rechtslage eine Rückforderungsklage für eine Zeichnung aus der Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» (*Ansicht von Les Saintes-Maries-de-la-Mer*, Vincent Van Gogh, 1888) vor einem amerikanischen Gericht ab. Die Klage wurde in der Folge vom Gericht in New York sowohl in erster (2011) als auch in zweiter Instanz (2012) abgewiesen (Medienmitteilung BAK/EDI vom 23. Februar 2012). Im zweiten Fall erfolgte eine entschädigungslose Übergabe eines bedeutenden barocken Silberpokals an die Erben (sog. *Lerber Lerche*, Nicolas Matthey, 1670/80) aus dem Bestand des Schweizerischen Nationalmuseums (Medienmitteilung BAK/EDI vom 7. Juni 2012). Es sind keine weiteren Fälle von Rückforderungsbegehren gegenüber dem Bund offen.

2013: Lancierung des Internetportals zur NS-Raubkunst www.bak.admin.ch/rk und internationale Raubkunsttagung

Das BAK/EDI lancierte 2013 in Absprache mit dem Generalsekretariat des EDA (Historischer Dienst) sowie den Kantonen (EDK) und den Museumsverbänden (VMS, VSK) ein Internetportal zur NS-Raubkunst (www.bak.admin.ch/rk). Das Internetportal bildet das zentrale und aktuelle Informationsangebot zur NS-Raubkunst in der Schweiz. Es unterstützt Museen und Sammlungen Dritter im Sinne einer «Hilfe zur Selbsthilfe» bei der Aufarbeitung der NS-Raubkunstproblematik, insbesondere der Provenienzforschung und der Publikation der Forschungsergebnisse. Es stellt im Zusammenhang mit der Provenienzforschung Dokumente wie Leitfaden, Checkliste, Übersichten über Archivbestände in der Schweiz sowie über nationale und internationale Onlineportale und -kataloge zur NS-Raubkunst zur Verfügung.

Anlässlich der Lancierung des Internetportals wurde eine internationale Informations- und Austauschtagung zur NS-Raubkunst durch das BAK/EDI in Zusammenarbeit mit dem GS/EDA in Bern durchgeführt.

2014: Erneute Beurteilung der Schweiz im internationalen Vergleich im Bericht der *Conference on Jewish Material Claims against Germany* und *World Jewish Restitution Organization*, 2014

Die *Conference on Jewish Material Claims Against Germany* (Claims Conference) und die *World Jewish Restitution Organization* (WJRO) haben 2014 auf der Grundlage von Untersuchungen in 50 Staaten den Bericht *Holocaust-Era Looted Art: A Current World-Wide Overview* verfasst. Der Bericht bietet einen weltweiten Überblick über die Implementierung der Washingtoner Richtlinien von 1998 und der Erklärung von Terezin von 2009 in 50 Staaten. Der Bericht würdigt den substanziellen Fortschritt der Arbeiten der Schweiz in diesem Bereich und zählt die Schweiz in ihrer Umsetzung der Washingtoner Richtlinien zu den führenden Staaten, in der Gruppe derjenigen Staaten, in welchen der Holocaust nicht stattgefunden hat.

2014/2015: Evaluation des Internetportals zur NS-Raubkunst

Zur Verbesserung des 2013 lancierten Internetportals des BAK/EDI zur NS-Raubkunst führte dieses 2014/2015 in Absprache mit dem Generalsekretariat/EDA, den Kantonen (EDK), den Städten (SKK) sowie den Museumsverbänden (VMS, VSK) eine freiwillige Umfrage bei 551 Schweizer Museen durch. Die Umfrage betraf das Nutzungsverhalten, die Bewertung des Internetportals sowie allgemeine Fragen zur Provenienzforschung. Der Evaluationsbericht vom 21. Dezember 2015 fasste die Ergebnisse der Umfrage zusammen und legte den auf dieser Grundlage festgestellten Handlungsbedarf dar.

Ab 2015: Gespräche BAK/EDI mit den Kunstmuseen

Zur weiteren Sensibilisierung der Museen führt das BAK/EDI unter der Leitung der Direktorin seit 2015 aktive Gespräche mit den Kunstmuseen. Ziel ist es, ein gemeinsames Verständnis betreffend die NS-Raubkunstproblematik und der damit zusammenhängenden Provenienzforschungen sowie deren Publikation zu erarbeiten. Der Bund erwartet von den Museen und Sammlungen Dritter in der Schweiz, dass sie in Umsetzung der Washingtoner Richtlinien die ihre Sammlungen vollständig abklären und die Resultate adäquat publizieren. Nur so können sie ihre Eigenverantwortung aktiv wahrnehmen.

2016: Überarbeitung des Internetportals zur NS-Raubkunst www.bak.admin.ch/rk

Gestützt auf die Ergebnisse der Evaluation des Internetportals zur NS-Raubkunst und der beim BAK/EDI eingegangenen Einzelvorschlägen wurde das Internetportal grundlegend überarbeitet und aktualisiert. Die neue Website wurde im Mai 2016 online gestellt.

Ab 2016: Ausschreibung und Ausrichtung von Finanzhilfen für Drittmuseen und Sammlungen zur Verbesserung des Zugangs zu den Archiven, zur Provenienzforschung und zur Publikation der Resultate

Das BAK/EDI konnte ab 2016 Arbeiten zur Provenienzforschung und zur Publikation der Resultate von Drittmuseen und Sammlungen finanziell unterstützen. Dies auf der Grundlage des Kulturförderungsgesetz (KFG, SR 442.1) und der *Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2016–2017 für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerke Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes* (SR 442.121). Es handelt sich dabei um den neuen Themenschwerpunkt der Projektbeiträge des BAK/EDI für die Jahre 2016–2017, der auch in der Periode 2018–2020 weitergeführt wird. Im Rahmen des Förderungskonzepts sind für diesen Zeitraum zwei Millionen Franken dafür vorgesehen.

Bern, 1. Juni 2016



Anhang 3: Medienmitteilung BAK/EDI vom 23. Februar 2012*

Van Gogh's «Ansicht von Les Saintes-Maries-de-la-Mer» bleibt in der Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» in Winterthur

Der «United States Court of Appeals for the Second Circuit» hat die Abweisung einer Klage des Erben von Margarethe Mauthner gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft auf Herausgabe einer van Gogh-Zeichnung bestätigt. Der Entscheid ist rechtskräftig.

Der Erbe Margarete Mauthners reichte die Klage seinerzeit beim «United States District Court, Southern District of New York» ein. Diese wurde der Schweizerischen Eidgenossenschaft offiziell am 15. Februar 2010 zugestellt. Die Klage enthielt ein Begehren um Herausgabe der Tusche-Zeichnung Vincent van Goghs «Ansicht von Les Saintes-Maries-de-la-Mer», die zum Bestand der bundeseigenen Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» in Winterthur gehört. Der Sammler Oskar Reinhart hatte die Sammlung sowie die Villa am Römerholz 1958 der Eidgenossenschaft geschenkt.

Der Bundesrat hat daraufhin nach sorgfältiger Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, die Forderung des Klägers in New York abzulehnen. Dabei wurden die Prinzipien der Transparenz, Rechtmässigkeit und Angemessenheit beachtet.

Die Abklärungen der Anlaufstelle Raubkunst und der Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» des Bundesamtes für Kultur hatten ergeben, dass Oskar Reinhart die Tusche-Zeichnung 1933 im Rahmen einer bereits länger bestehenden Geschäftsbeziehung von der jüdischen Sammlerin Margarethe Mauthner zu marktüblichen Konditionen erworben und daran gültig Eigentum erlangt hatte. Es wurde festgestellt, dass es sich bei der Zeichnung um keine Raubkunst im Sinne der «Washingtoner Richtlinien in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden» von 1998 handelt. Sodann ergab die Prüfung, dass die US-amerikanischen Gerichte zur Beurteilung des Falles nicht zuständig sind.

Bereits mit Entscheid vom 11. März 2011 wies der «United States District Court, Southern District of New York» die Klage gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft in erster Instanz ab. Das Gericht begründete seinen Entscheid mit der fehlenden Zuständigkeit. Die vom Kläger angerufene zweite Instanz, der «United States Court of Appeals for the Second Circuit», schützte diesen Entscheid zu Gunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft und wies die Appellation ab. Das Urteil ist rechtskräftig.

Kontakt

Yves Fischer, stv. Direktor, Bundesamt für Kultur

Tel. +41 (0)31 322 92 62, Yves.Fischer@bak.admin.ch

Benno Widmer, Leiter Anlaufstelle Raubkunst, Bundesamt für Kultur

Tel. 041 (0)31 325 70 21, Benno.Widmer@bak.admin.ch

* S. www.bak.admin.ch/rk > Aktuelles / Medienmitteilungen.



Anhang 4: Medienmitteilung BAK/EDI vom 7. Juni 2012*

Nationalmuseum übergibt dem Nachlass einer jüdischen Kunstsammlerin ein silbernes Trinkgefäss

Das Schweizerische Nationalmuseum (SNM) übergab am 6. Juni 2012 aus seinem Bestand dem Nachlass der jüdischen Sammlerin Emma Budge ein silbernes Trinkgefäss aus dem 17. Jh. Es handelt sich um einen Anwendungsfall im Sinne einer gerechten und fairen Lösung der Washingtoner Richtlinien von 1998.

Im Rahmen von Provenienzabklärungen stellte das SNM 1998 fest, dass es das silberne Trinkgefäss in Form einer Lerche („Lerber Lerche“), 1937 in Berlin bei einer Auktion der Sammlung Emma Budge erworben hatte. Die Feststellung veröffentlichte das SNM 1998 im Bericht des Bundesamtes für Kultur (BAK) „Kulturgüter im Eigentum der Eidgenossenschaft: Untersuchung zum Zeitraum 1933–1945“, um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

In der Folge konnten durch die Provenienzforschung des SNM und der Anlaufstelle Raubkunst des BAK, in Zusammenarbeit mit dem Vertreter des 2007 eingesetzten Testamentsvollstreckers der Erbgemeinschaft Emma Budge, die konkreten Erwerbsumstände geklärt werden.

Ein detaillierter, auf Originalquellen basierender externer Bericht von 2011 ergab schliesslich, dass der Erlös der Versteigerung der Kunstsammlung Budge 1937 in Berlin auf ein Nachlasskonto bzw. staatlich kontrolliertes Sperrkonto geflossen sein muss. Über den Verkaufserlös konnten die berechtigten Erben zu keinem Zeitpunkt frei verfügen, was einer Konfiskation gleich kommt.

Washingtoner Richtlinien von 1998

Der Erwerb der „Lerber Lerche“ fällt in den Anwendungsbereich der „Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art“ von 1998 (Washingtoner Richtlinien), an deren Ausarbeitung und Verabschiedung die Schweiz zusammen mit 43 weiteren Staaten aktiv mitwirkte.

Diese im Bereich der NS-Raubkunst international wegweisenden Richtlinien stellen nicht nur auf die formelle Rechtmässigkeit eines Erwerbs ab, sondern fordern insbesondere für die von den Nazis konfiszierten Kunstwerke die Erzielung von gerechten und fairen Lösungen. Aufgrund Ihrer Ausgestaltung als „soft law“ sind die Richtlinien zwar nicht unmittelbar bindend, doch rufen sie die Staaten zu einem entsprechenden Handeln auf.

Die Eidgenossenschaft hat mit Verabschiedung der Washingtoner Richtlinien 1998 erklärt, dass sie der Aufarbeitung der NS-Raubkunstproblematik grosse Bedeutung zumisst. Entsprechend stützt sie ihre Tätigkeit im Bereich Raubkunst auf die drei Säulen Transparenz, Rechtmässigkeit und Angemessenheit.

* S. www.bak.admin.ch/rk > Aktuelles / Medienmitteilungen.

In Berufung auf die Washingtoner Richtlinien und im Hinblick auf die zwischenzeitlich nachgewiesenen konfiskatorischen Versteigerungsfolgen der „Lerber Lerche“, hat die Schweizerische Eidgenossenschaft als Eigentümerin der Bestände gemeinsam mit dem SNM entschieden, das Objekt im Sinne einer gerechten und fairen Lösung entschädigungslos an die Erben zu übergeben.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Kultur

Benno Widmer
Leiter Anlaufstelle Raubkunst, Bundesamt für Kultur
Hallwylstr. 15, 3003 Bern
Tel. 031 322 03 25
E-Mail: Benno.Widmer@bak.admin.ch

Schweizerisches Nationalmuseum

Dr. Andreas Spillmann
Direktor
Museumstrasse 2, 8021 Zürich
Tel. 044 218 65 02
E-Mail: Andreas.Spillmann@snm.admin.ch

Vertreter der Erbgemeinschaft

Lothar Fremy, Rechtsanwalt
Rechtsanwälte Rosbach Fremy
Münzstrasse 15, 10178 Berlin
Tel. +49 30 280 70 71 / 72
E-Mail: office@ra-rff.de



Anhang 5: Information BAK/EDI vom 13. Mai 2014*

Vom Bund unabhängige Stiftung Kunstmuseum Bern als Alleinerbin von Cornelius Gurlitt eingesetzt

Allgemein

Wie das Kunstmuseum Bern in seiner Medienmitteilung vom 7. Mai 2014 bestätigte, wurde es als Alleinerben von Cornelius Gurlitt eingesetzt. In seiner Medienmitteilung stellt das Kunstmuseum Bern fest, dass im Zusammenhang mit dem Nachlass Gurlitt noch viele Fragen offen sind, die geprüft werden müssen.

Das Kunstmuseum Bern ist eine privatrechtliche Stiftung und als solche vom Bund unabhängig.

Der Entscheid über die Annahme oder Ablehnung des Nachlasses von Cornelius Gurlitt ist in der Zuständigkeit der Stiftung Kunstmuseum Bern.

Die von der Schweiz mitverabschiedeten „Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden“ von 1998 sehen vor, dass die Herkunft aller Kunstwerke im Zusammenhang mit der Frage der NS-Raubkunst geklärt werden müssen, damit faire und gerechte Lösungen erzielt werden.

Die Rolle des Bundes

Der Bund wird darauf achten, dass das weitere Vorgehen den internationalen und nationalen Normen entspricht. Er ist auf fachlicher Ebene in Kontakt mit den involvierten Stellen. In der Schweiz ist die Zuständigkeit der Anlaufstelle Raubkunst des Bundesamts für Kultur (BAK) wie folgt geregelt (www.bak.admin.ch/rk):

- Fälle im Kompetenzbereich des Bundes:

Direkt ist das BAK nur für Fälle im Kompetenzbereich des Bundes (Museen und Sammlungen des Bundes sowie Bundesinstitutionen) zuständig.

- Anfragen im Kompetenzbereich anderer Institutionen oder Privater:

Bei Anfragen, die in den Kompetenzbereich anderer Institutionen oder Privater fallen steht die Stelle Anfragenden mit allgemeinen Informationen zur Seite. Ziel ist es, eine erste Anlaufstelle auf Bundesebene zur Verfügung zu stellen und in strittigen Fällen zu einer befriedigenden Lösung beizutragen.

- Kompetenzzentrum:

Das BAK pflegt den Kontakt zu ausländischen Institutionen und Organisationen, die sich mit der Raubkunstproblematik beschäftigen. Es fördert den Austausch von allgemeinen Informationen. So soll ein Beitrag zur Vernetzung der Informationen, zur Problemerkennung und -lösung geleistet werden.

Bern, 13. Mai 2014, BAK

* S. www.bak.admin.ch/rk > Aktuelles / Medienmitteilungen.



Anhang 6: Medienmitteilung Bundesrat vom 24. November 2014*

Vereinbarung zum Gurlitt-Nachlass respektiert internationale Raubkunst-Richtlinien

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die privatrechtliche Stiftung Kunstmuseum Bern erklärt hat, den von Cornelius Gurlitt vererbten Nachlass anzunehmen. Er begrüsst, dass in einer Vereinbarung die Washingtoner Richtlinien von 1998 ausdrücklich anerkannt werden, womit die Klärung der Herkunft der Kunstwerke aus dem Gurlitt-Nachlass weitergeführt werden kann. Die Richtlinien sind im Bereich der Aufarbeitung von Raubkunstfällen wegweisend und wurden von der Schweiz zusammen mit 43 weiteren Staaten anerkannt. Dem Bund ist die rasche Rückerstattung von Kunstwerken aus Raubkunst an ihre Eigentümer ein wichtiges Anliegen.

Die vom Bund unabhängige privatrechtliche Stiftung Kunstmuseum Bern hat mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern eine Vereinbarung betreffend die Kunstwerke im Nachlass von Cornelius Gurlitt abgeschlossen. Diese sieht vor, dass die Washingtoner Richtlinien zur Anwendung kommen, die von der Schweiz 1998 zusammen mit 43 weiteren Staaten verabschiedet wurden.

Nur jene Kunstwerke sollen in den Besitz der Stiftung Kunstmuseum Bern gelangen, bei denen nach erfolgter Prüfung durch eine in Deutschland eingesetzte Task Force kein Raubkunstverdacht besteht. Der Bund erwartet, dass mögliche Raubkunstfälle rasch und transparent geklärt werden, um im Sinne der Washingtoner Richtlinien gerechte und faire Lösungen zu erzielen.

Der Bundesrat anerkennt, dass damit die Stiftung Kunstmuseum Bern, in enger Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern, dazu beitragen will, die Abwicklung des Gurlitt-Nachlasses in einem geordneten Rahmen vorzunehmen.

Washingtoner Richtlinien (1998)

Die Schweiz hat im Dezember 1998 zusammen mit 43 weiteren Staaten die Washingtoner Richtlinien («Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden») verabschiedet. Damit hat die Eidgenossenschaft erklärt, dass sie der Aufarbeitung der NS-Raubkunstproblematik sowie gerechten und fairen Lösungen im Raubkunstbereich grosse Bedeutung zumisst. Die Washingtoner Richtlinien gelten international als „Best Practice“ im Umgang mit der Thematik der Raubkunst.

Bereits im Vorfeld der Washingtoner Konferenz haben 1998 zwölf Schweizer Kunstmuseen - darunter das Kunstmuseum Bern - eine gemeinsame Erklärung verfasst, die den Umgang mit Kulturgütern regelt, die während der nationalsozialistischen Herrschaft und dem Zweiten Weltkrieg beschlagnahmt wurden.

Link: www.bak.admin.ch/rk

* S. www.bak.admin.ch/rk > Aktuelles / Medienmitteilungen.

Adresse für Rückfragen:

Bundesamt für Kultur BAK
Anne Weibel, Leiterin Kommunikation
Tel.: +41 58 462 79 85, anne.weibel@bak.admin.ch

Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten EDA
Bundeshaus West, CH-3003 Bern
Tel.: +41 58 462 31 53, info@eda.admin.ch



Anhang 7: Information EDI/EDA vom 24. November 2014*

Die Stiftung Kunstmuseum Bern erklärt, den Nachlass von Cornelius Gurlitt anzunehmen

Allgemein

Die Stiftung Kunstmuseum Bern (nachfolgend «Stiftung») ist eine privatrechtliche Stiftung und als solche vom Bund unabhängig. Der Stiftungsrat hat entschieden, den Nachlass von Cornelius Gurlitt anzunehmen. Die Stiftung ist nicht mit dem Bund affiliert.

Klärung möglicher Raubkunstfälle

Die Stiftung hat den Nachlass von Cornelius Gurlitt angenommen und dazu mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern eine Vereinbarung abgeschlossen, in welcher sich die Parteien explizit auf die Washingtoner Richtlinien von 1998 beziehen und mögliche Raubkunstfälle transparent einer fairen und gerechten Lösung zuführen wollen.

- Die von der Schweiz und 43 weiteren Staaten verabschiedeten «*Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden*» von 1998 (Washingtoner Richtlinien) sehen insbesondere vor, dass die Herkunft aller Kunstwerke im Zusammenhang mit der Frage der NS-Raubkunst geklärt werden muss, um faire und gerechte Lösungen zu erzielen.
- Bereits im Vorfeld der Washingtoner Konferenz von 1998 hat das Kunstmuseum Bern zusammen mit 11 weiteren Schweizer Kunstmuseen eine gemeinsame Erklärung verfasst, die den Umgang mit Kulturgütern regelt, die während der nationalsozialistischen Herrschaft und dem Zweiten Weltkrieg beschlagnahmt wurden. Damit haben sich diese Museen einen Rahmen für den Umgang mit möglicher Raubkunst gegeben, welcher im Sinne der Washingtoner Richtlinien ist (siehe www.bak.admin.ch/rk).
- Die von der Stiftung mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern für den Gurlitt-Nachlass abgeschlossene Vereinbarung sieht vor, dass nur Werke in den Besitz der Stiftung gelangen, bei denen kein Raubkunstverdacht besteht. Damit wollen die Parteien dazu beitragen, dass die Abwicklung des Nachlasses in einem international anerkannten und geordneten Rahmen vorgenommen wird.

Welche Rolle spielte der Bund bei der Ausarbeitung der Vereinbarung?

Der Bund ist nicht Partei der Vereinbarung. Die Stiftung hat diese Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern abgeschlossen. Es ist dem Bund insbesondere ein Anliegen,

* www.bak.admin.ch/rk > Aktuelles / Medienmitteilungen.

dass die Washingtoner Richtlinien umgesetzt werden. Vertreter des Bundes haben die Gespräche begleitet.

Welches ist die Haltung des Bundes zur Vereinbarung zwischen der Stiftung, der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern?

Der Bundesrat begrüsst, dass sich die abgeschlossene Vereinbarung auf die Washingtoner Richtlinien von 1998 stützt und somit die Abklärung der Provenienz der Werke aus dem Nachlass Gurlitt weitergeführt werden kann. Die von der Schweiz und 43 weiteren Staaten anerkannten Washingtoner Richtlinien sind wegweisend im Bereich der Aufarbeitung von Raubkunstfällen. Dem Bund ist es ein Anliegen, dass Werke, bei denen es sich um Raubkunst handelt, rasch an ihre Besitzer zurückgegeben werden können.

Verpflichtet der Entscheid der Stiftung Kunstmuseum Bern den Bund?

Die Stiftung ist als privatrechtliche Institution vom Bund unabhängig. Die Annahme des Gurlitt-Nachlasses durch die Stiftung verpflichtet den Bund nicht.

Sind die Bestände der Museen und Sammlungen des Bundes hinsichtlich der Problematik der NS-Raubkunst aufgearbeitet?

Der Bund ist dieser Verpflichtung nachgekommen und hat die Provenienzen der Bestände seiner Museen und Sammlungen seit 1998 aufgearbeitet. Er hat einen entsprechenden Bericht publiziert, der auf dem Internet zugänglich ist (www.bak.admin.ch/rk).

Wie unterstützt der Bund derzeit „Museen und Sammlungen Dritter“ (Museen der Kantone und Gemeinden, private Museen) in der Schweiz betreffend die Provenienzforschung zur NS-Raubkunst?

Der Bund hat im Juni 2013 in Zusammenarbeit mit den Kantonen (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK) und den Museumsverbänden (Verband der Museen der Schweiz VMS; Vereinigung Schweizer Kunstmuseen VSK) gemeinsam ein Internetportal zur Raubkunst lanciert, um die Museen und Sammlungen der Schweiz im Sinne der „Hilfe zur Selbsthilfe“ bei der Durchführung von Provenienzforschung zu unterstützen (www.bak.admin.ch/rk).

Die Kosten für die Provenienzforschung tragen die Museen und Sammlungen Dritter selber. Dies gilt auch, wenn sie ihnen durch die allfällige Annahme einer Erbschaft oder eines Geschenks entstehen.

Raubkunst: Zuständigkeiten des Bundes

Die Anlaufstelle Raubkunst des Bundesamtes für Kultur (BAK) ist das Kompetenzzentrum auf Bundesebene für Fragen im Zusammenhang mit Raubkunst. Die Zuständigkeiten sind wie folgt geregelt:

- Fälle im Kompetenzbereich des Bundes: Das BAK ist für Fälle zuständig, die in den Kompetenzbereich des Bundes fallen (Museen und Sammlungen des Bundes sowie Bundesinstitutionen).
- Anfragen, die in den Kompetenzbereich anderer Institutionen oder Privater fallen: Das BAK steht Drittinstitutionen und Privaten für allgemeine Informationen bezüglich Raubkunst zur Seite. Ziel ist es, eine erste Anlaufstelle auf Bundesebene zur Verfügung zu stellen, Informationen zu liefern und in strittigen Fällen zu einer befriedigenden Lösung beizutragen.
- Kompetenzzentrum: Das BAK pflegt den Kontakt zu ausländischen Institutionen und Organisationen, die sich mit der Raubkunstproblematik beschäftigen. Es fördert den Austausch von allgemeinen Informationen. Damit wird ein Beitrag zur Vernetzung der betroffenen Akteure geleistet.

Auf internationaler Ebene hat sich die Eidgenossenschaft im Dezember 1998 zusammen mit 43 weiteren Staaten aktiv an der Ausarbeitung und Verabschiedung der «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden» (Washingtoner Richtlinien) beteiligt. Damit hat die Eidgenossenschaft erklärt, dass sie der Aufarbeitung der NS-Raubkunst und der Erreichung von gerechten und fairen Lösungen im Raubkunstbereich grosse Bedeutung zumisst.

Sodann hat die Eidgenossenschaft an zwei zwischenstaatlichen Folgekonferenzen (Vilnius 2000 und Prag/Terezin 2009) teilgenommen und die entsprechenden Erklärungen mitverabschiedet. Der nach wie vor weltweit bestehende Bedarf zur Umsetzung der Washingtoner Richtlinien wurde an beiden Folgekonferenzen erneut bekräftigt.



Anhang 8: Auswertung der Umfrage zur Nutzung des Internetportals des BAK zur NS-Raubkunst und Provenienzforschung vom 21. Dezember 2015

Kurzdarstellung

Die vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse der freiwilligen Umfrage bei 551 Schweizer Museen und Sammlungen zur Nutzung des Internetportals des Bundesamtes für Kultur betreffend NS-Raubkunst und Provenienzforschung („Internetportal“; www.bak.admin.ch/rk) zusammen. Das Internetportal stellt Informationen zu NS-Raubkunst und Hilfsmittel für die Provenienzrecherche zur Verfügung.

Die Umfrage betraf das Nutzungsverhalten, die Bewertung des Internetportals sowie allgemeine Fragen zur Provenienzforschung und wurde von der Arbeitsgruppe Bund / Kantone / Städte / Museumsverbände von Mitte 2014 bis 2015 durchgeführt.

Die Arbeitsgruppe stellt folgenden Handlungsbedarf fest:

- Fokussierung der Arbeiten auf besonders betroffene Kunstmuseen*
- Nutzung des Internetportals verbessern*
- Aktualisierung und Ausbau der Informationen des Internetportals NS-Raubkunst*
- Verlinkung der Provenienzforschungsergebnisse mit dem Internetportal NS-Raubkunst*

Inhaltsverzeichnis

Kurzdarstellung	32
I. Ausgangslage	34
II. Zusammenfassung der Umfrageergebnisse zur Nutzung des Internetportals betreffend NS-Raubkunst und Provenienzforschung	35
1. Umfrageergebnisse unkommentiert	35
1.1 Ergebnisse im Bereich Allgemeines	35
1.2 Ergebnisse im Bereich Gliederung und Aufbau des Internetportals	37
1.3 Ergebnisse im Bereich Inhalt des Internetportals.....	38
2. Bewertung der gelieferten Angaben durch die Arbeitsgruppe Bund / Kantone / Städte / Museumsverbände	39
2.1 Bekanntheit des Portals und Relevanz insbesondere für die Kunstmuseen	39
2.2 Konkrete Nutzung nicht befriedigend	40
2.3 Grosse Akzeptanz	40
2.4 Wertvolle Hinweise für Umsetzung	40
2.5 Bereitschaft zur Provenienzforschung und Publikation der Resultate	40
III. Festgestellter Handlungsbedarf	40
1. Fokussierung der Arbeiten auf besonders betroffene Kunstmuseen	40
2. Verbesserung der Nutzung.....	41
3. Aktualisierung und Ausbau der Informationen des Internetportals	41
4. Verlinkung der Provenienzforschungsergebnisse mit dem Internetportal	41

I. Ausgangslage

Das Bundesamt für Kultur des Departements des Innern (BAK/EDI) lancierte im Juni 2013, anlässlich einer viel besuchten internationalen Expertentagung in Bern, ein neues Internetportal mit Informationen zu NS-Raubkunst, um die Museen und Sammlungen in der Schweiz im Sinne der «Hilfe zur Selbsthilfe» bei der Durchführung von Provenienzforschung zu unterstützen (www.bak.admin.ch/rk).

Das BAK/EDI schuf das Internetportal im Einvernehmen mit den Mitgliedern der 2007 gegründeten Arbeitsgruppe¹, bestehend aus dem Historischen Dienst des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (2013 von der Politischen Direktion in das GS-EDA transferiert), den Kantonen (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, EDK), der Städtekonferenz Kultur (SKK; seit 2015 in der Arbeitsgruppe) und den Museumsverbänden (Verband der Museen der Schweiz, VMS; Vereinigung Schweizer Kunstmuseen, VSK).

Zur weiteren Verbesserung des Angebots des Internetportals erarbeite das BAK/EDI in Absprache mit der Mitgliedern Arbeitsgruppe einen Fragebogen zur Nutzung und zur Bewertung des Internetportals. Der Fragebogen wurde von der Direktorin des BAK/EDI, Isabelle Chassot, und dem Generalsekretär des EDA, Benno Bättig, Ende Mai 2014 als weit angelegte freiwillige Umfrage an 551 Schweizer Museen und Sammlungen zur Beantwortung verschickt (siehe Anhang III und IV, Schreiben mit Fragebogen).

Die angeschriebenen 551 Museen sind dieselben, die bereits 2008 an einer Umfrage des EDI und des EDA über den Stand der Provenienzforschung in Schweizer Museen teilgenommen hatten. Eine Teilgruppe davon umfasst die 12 Schweizer Kunstmuseen, welche 1998 die «Erklärung in Bezug auf Kulturgüter, die während der nationalsozialistischen Herrschaft und des Zweiten Weltkriegs geraubt wurden» unterzeichnet haben (siehe Anhang II).²

Diese Kunstmuseen haben sich durch die Unterzeichnung dieser Raubkunst-Erklärung eine Selbstverpflichtung auferlegt. Sie verpflichtet die Museen zur Abklärung der Provenienzen ihrer Kulturgüter hinsichtlich NS-Raubkunst sowie zur Erreichung einer einvernehmlichen Lösung in bestätigten NS-Raubkunstfällen.³ Die Erklärung entspricht im Sinne der kurz darauf verabschiedeten «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kulturgüter, die von den Nazis konfisziert wurden» von 1998. Die Auswertung Umfrageergebnisse dieser 12 Kunstmuseen ist daher nachfolgend gesondert aufgeführt.

¹ Die Arbeitsgruppe wurde 2007 im Auftrag des Bundesrats gegründet, um bei den Kantonen Gemeinden und privaten Museen den Stand der Provenienzforschung sowie den noch bestehenden Handlungsbedarf abzuklären.

² Die Adressliste der öffentlich zugänglichen Museen der Schweiz wurde der Arbeitsgruppe vom Verband der Museen Schweiz zur Verfügung gestellt.

³ In Artikel 1 der Erklärung heisst es: «Die unterzeichnenden Kunstmuseen sind problembewusst und sind so weit irgend möglich um Abklärung und Aufklärung in Bezug auf Kulturgüter, die während der nationalsozialistischen Herrschaft und des Zweiten Weltkriegs geraubt wurden, bemüht.»

II. Zusammenfassung der Umfrageergebnisse zur Nutzung des Internetportals betreffend NS-Raubkunst und Provenienzforschung

1. Umfrageergebnisse unkommentiert

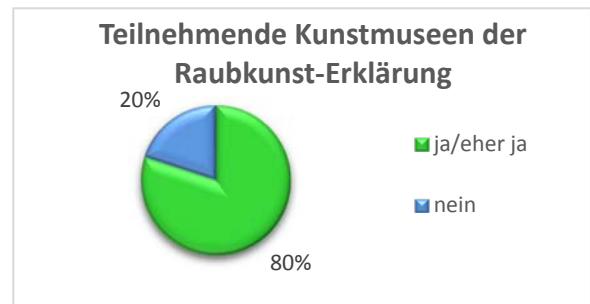
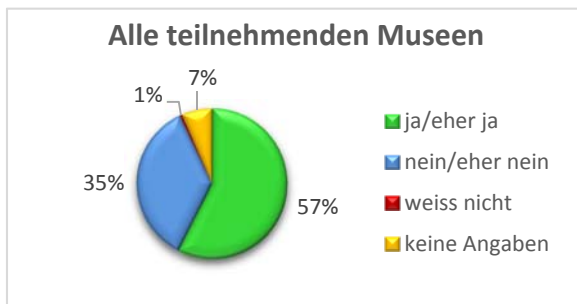
Mit einer Rücklaufquote von 70 Prozent antworteten 383 der angeschriebenen 551 Museen.⁴ Aufgrund der eindeutigen Antworten der Multiple-Choice-Umfrage und der hohen Rücklaufquote kann die Umfrage als repräsentativ betrachtet werden.

Von den 12 Kunstmuseen, die 1998 die «Erklärung in Bezug auf Kulturgüter, die während der nationalsozialistischen Herrschaft und des Zweiten Weltkriegs geraubt wurden» unterzeichnet haben, antworteten 10 Institutionen (83%; „teilnehmende Kunstmuseen der Raubkunst-Erklärung“). 168 Museen haben die Umfrage nicht beantwortet (30%).

1.1. Ergebnisse im Bereich Allgemeines

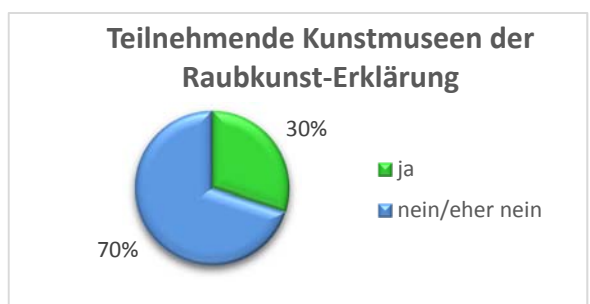
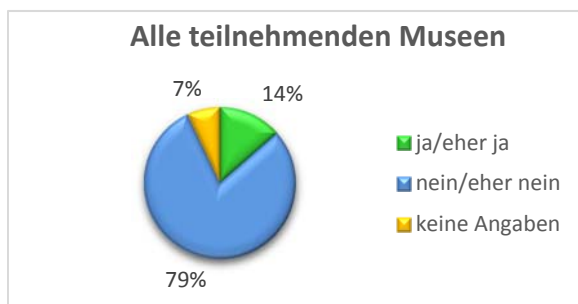
a) Bekanntheit des Internetportals

«Wussten Sie, dass es das Internetportal des Bundesamtes für Kultur (BAK) mit Informationen zu NS-Raubkunst und Provenienzforschung gibt?»



b) Nutzung des Internetportals

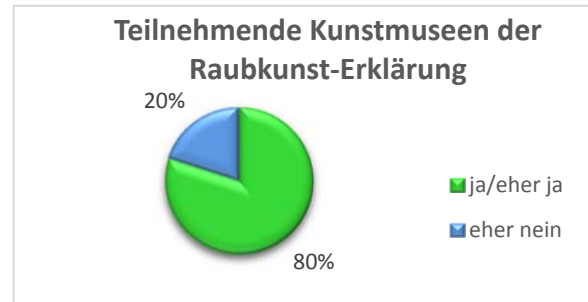
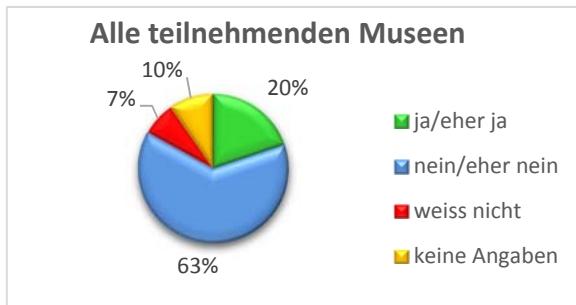
«Haben Sie das Internetportal zur NS-Raubkunst bereits genutzt?»



⁴ Prozentwerte werden i.d.R. auf ganze Zahlen gerundet (d.h. kleiner als 0,5 abgerundet; ab 0,5 aufgerundet).

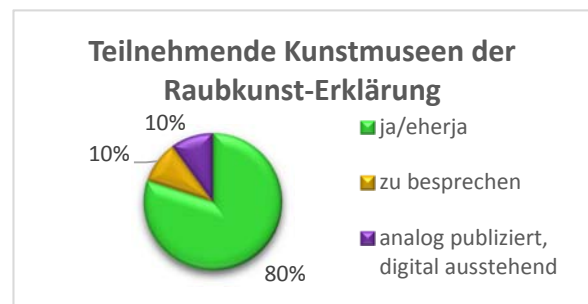
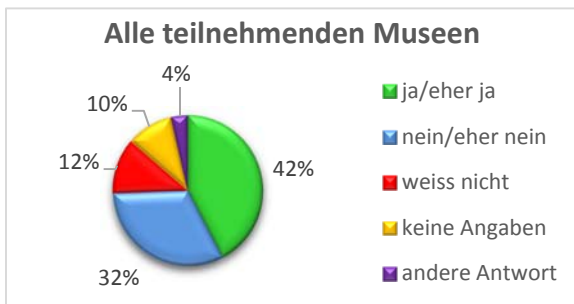
c) Relevanz der Informationen auf dem Internetportal

«Sind die Informationen auf dem Internet-portal zur NS-Raubkunst für Sie relevant?»



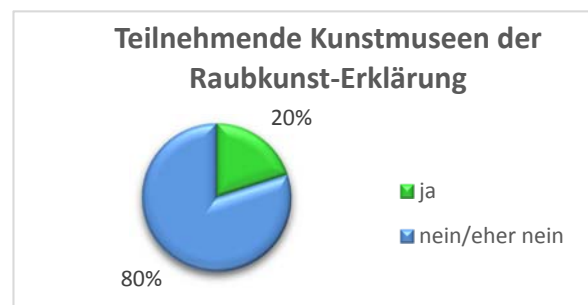
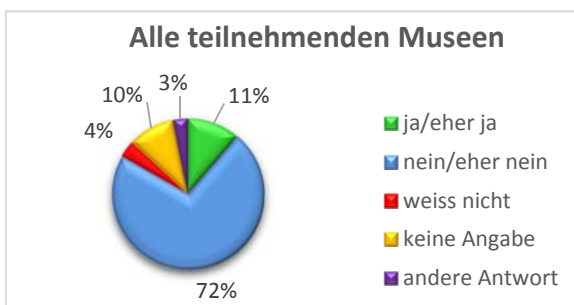
d) Bereitschaft der Institution, Provenienzforschungsergebnisse mit Internetportal zu verlinken

«Ist Ihre Institution grundsätzlich bereit, erzielte Resultate der Provenienzforschung mit dem Internetportal des BAK zur NS-Raubkunst zu verlinken?»



e) Ressourcen für Provenienzforschung und Verlinkung deren Resultate mit dem Internetportal

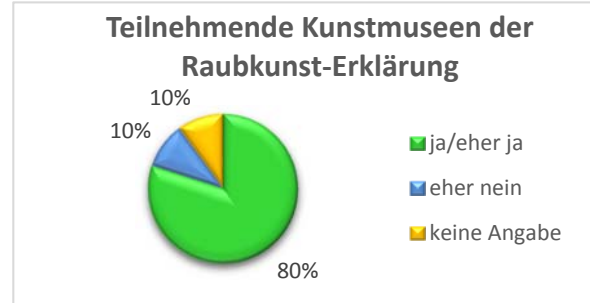
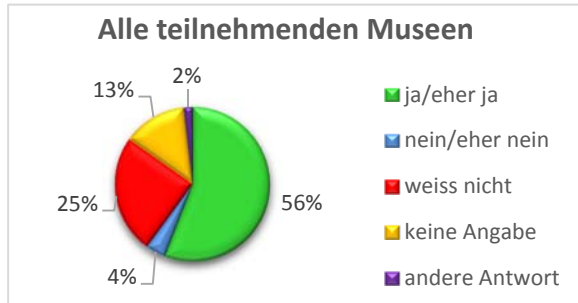
«Verfügt Ihre Institution über die notwendigen Ressourcen um Provenienzforschung durchzuführen und die Resultate mit dem Internetportal zur NS-Raubkunst zu verlinken?»



1.2. Ergebnisse im Bereich Gliederung und Aufbau des Internetportals

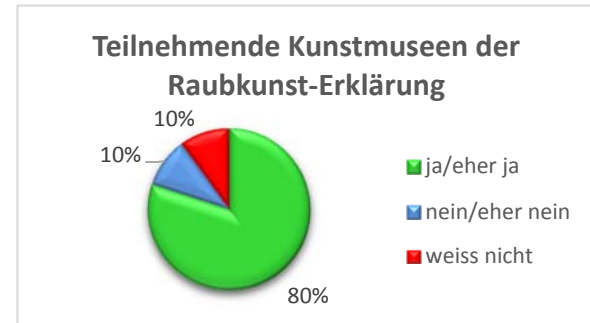
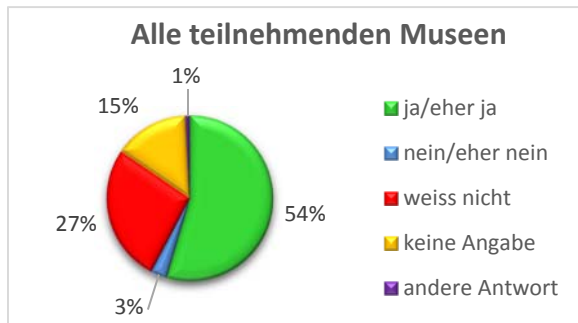
a) Übersichtlichkeit

«Ist das Internetportal zur NS-Raubkunst übersichtlich und klar gegliedert? Finden Sie die Informationen und Hilfsmittel, die Sie suchen?»



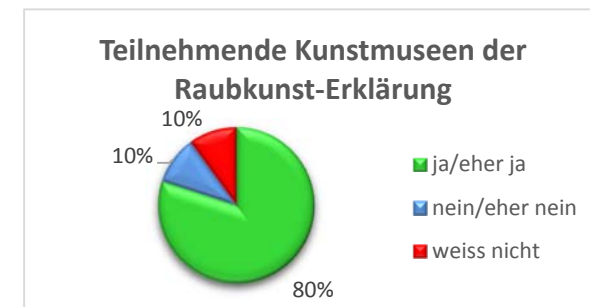
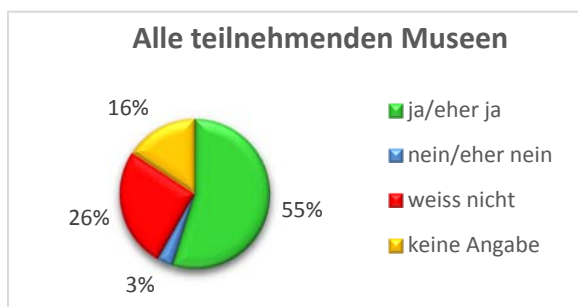
b) Textmenge

«Ist die Textmenge angemessen?»



c) Links

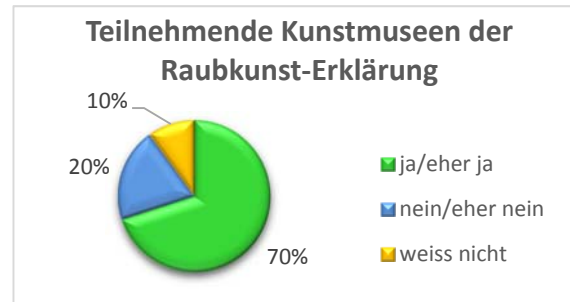
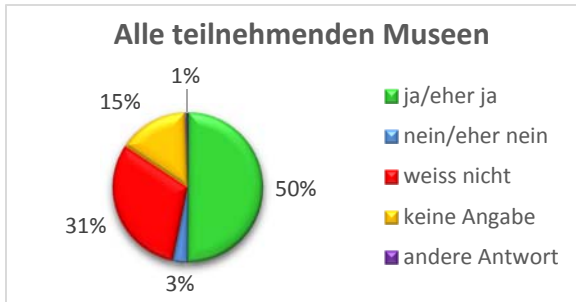
«Sind Links als solche erkennbar und nutzbar?»



1.3. Ergebnisse im Bereich Inhalt des Internetportals

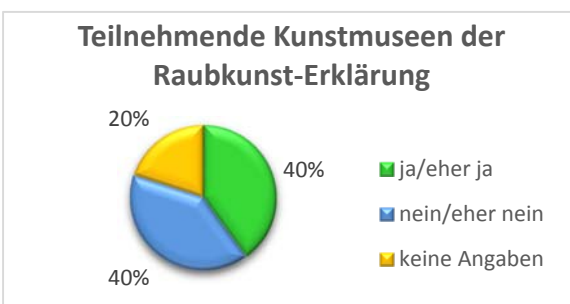
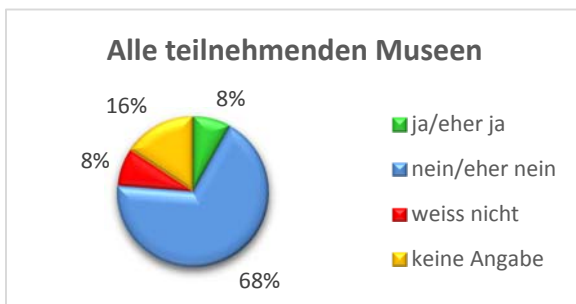
a) Tiefe der Thematisierung von NS-Raubkunst und Provenienzforschung

«Ist das Thema NS-Raubkunst und Provenienzforschung ausreichend umfassend und hinreichend tief behandelt?»



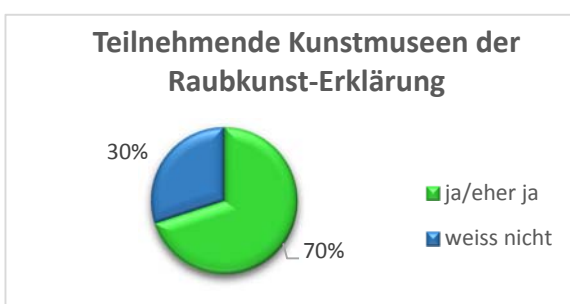
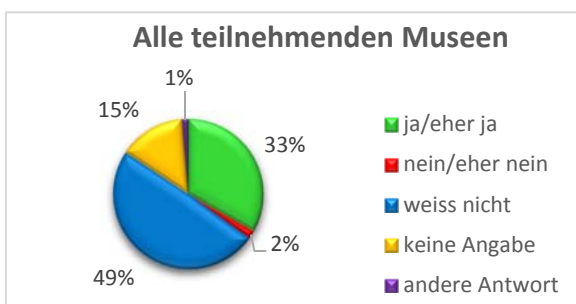
b) Zusätzliches Informationsmaterial

«Wünschen Sie ein zusätzliches Informationsangebot?»



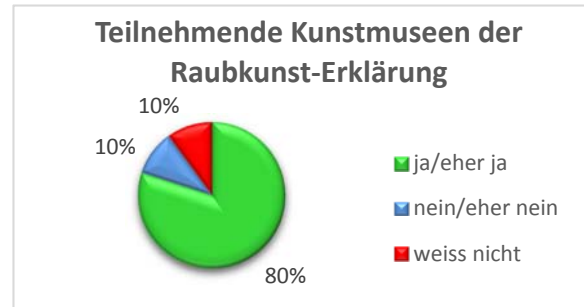
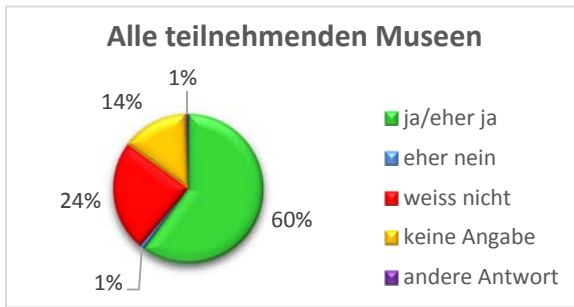
c) Aktualität und Korrektheit der Informationen

«Sind die Informationen auf dem Internetportal zur NS-Raubkunst aktuell und korrekt?»



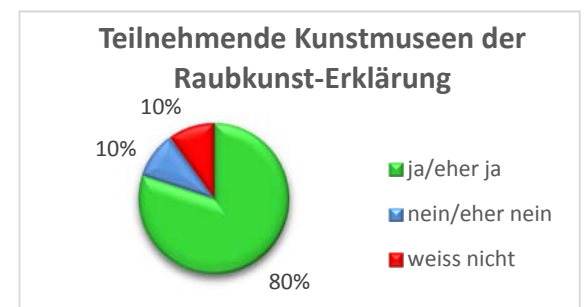
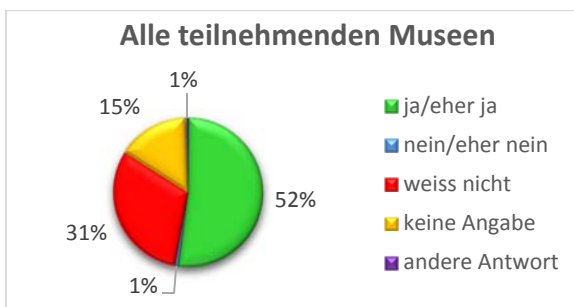
d) Verständlichkeit

«Sind die Texte auf dem Internetportal zur NS-Raubkunst verständlich?»



e) Links als Ergänzung/Verknüpfung zu den Informationen des Internetportals

«Stellen die Links sinnvolle Ergänzungen bzw. Verknüpfungen zum Inhalt des Internetportals zur NS-Raubkunst dar?»



2. Bewertung der gelieferten Angaben durch die Arbeitsgruppe Bund / Kantone / Städte / Museumsverbände

2.1 Bekanntheit des Portals und Relevanz insbesondere für die Kunstmuseen

57% aller teilnehmenden Museen und gar 80% aller teilnehmenden Kunstmuseen der Raubkunst-Erklärung kennen das Internetportal des BAK. Als relevant bezeichneten 20% aller teilnehmenden Museen sowie 80% aller Kunstmuseen der Raubkunst-Erklärung die Informationen auf dem Portal.

Die Resultate zeigen, dass die Umfrage zu einer weiteren Sensibilisierung der Schweizer Museen für die Raubkunst- und Provenienzforschungs-Thematik beigetragen hat. Das Portal ist bei einem überwiegenden Teil der teilnehmenden Museen und bei einem grossen Teil der teilnehmenden Kunstmuseen der Raubkunst-Erklärung bekannt. Die Relevanz der angebotenen Informationen wird von den Kunstmuseen als hoch eingestuft im Gegensatz zu den sonstigen Museen. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass über die Hälfte der teilnehmenden Museen (200) kleine Lokalmuseen mit einer explizit lokalen oder regionalen Ausrichtung sind.

2.2 Konkrete Nutzung nicht befriedigend

Das Portal wurde erst von 14% aller teilnehmenden Museen und von 30% der teilnehmenden Kunstmuseen der Raubkunst-Erklärung genutzt. Das Portal wird demnach von beiden Gruppen noch nicht genügend genutzt.

In der heutigen Zeit, in welcher das Thema Raubkunst an Brisanz und Bedeutung gewonnen hat, ist eine Erweiterung der Nutzung des Portals sowohl bei den Museen, als auch bei den Kunstmuseen der Raubkunst-Erklärung zu begrüssen.

2.3. Grosse Akzeptanz

Das Internetportal des BAK erfreut sich allgemein einer grossen Akzeptanz. Gliederung, Aufbau und Inhalt des Portals wurden lediglich – betrachtet man alle Fragen – von einer kleinen Gruppe der teilnehmenden Museen beanstandet. Insofern kann die erste und bislang nur leicht angepasste Version des Portals als zufriedenstellend bezeichnet werden.

2.4. Wertvolle Hinweise für Umsetzung

Die Nutzung eines Internetportals hängt insbesondere von der Aktualität der darauf befindlichen Informationen ab. Die Evaluation hat, nicht zuletzt auch dank zahlreichen ausführlichen Bemerkungen, wichtige Hinweise ergeben, die eine Aktualisierung und Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit des Portals ermöglichen. Solche Bemerkungen stammen meist von Institutionen, die sich bereits intensiver mit dem Portal auseinandergesetzt haben.

Insofern lässt sich die zuvor erwähnte grosse Akzeptanz des Portals zwar bejahen, gleichzeitig offenbart die Evaluation einen Bedarf zur redaktionellen Überarbeitung.

2.5 Bereitschaft zur Provenienzforschung und Publikation der Resultate

Die Evaluation zeigt, dass insbesondere die teilnehmenden Kunstmuseen der Raubkunst-Erklärung bereit sind, Provenienzforschungsergebnisse mit dem Portal zu verlinken (80%), dass gleichzeitig jedoch die Mehrheit keine Ressourcen zur Provenienzforschung haben (80%).

III. Festgestellter Handlungsbedarf

Basierend auf den Ergebnissen der Umfrage bei Schweizer Museen zur Nutzung des Internetportals des BAK zur NS-Raubkunst und Provenienzforschung gewonnenen Erkenntnissen hat die Arbeitsgruppe von Bund / Kantone / Städte und den Museumsverbände folgenden weiteren Handlungsbedarf festgestellt:

1. Fokussierung der Arbeiten auf besonders betroffene Kunstmuseen

Die Antworten der teilnehmenden Museen haben gezeigt, dass die Informationen auf dem Portal insbesondere von den Kunstmuseen als relevant angesehen werden.

Die zukünftigen Arbeiten der Arbeitsgruppe Bund/Kantone/Städte/Museen sind daher insbesondere auf

die Kunstmuseen auszurichten.

2. Verbesserung der Nutzung

Die Tatsache, dass das Portal zwar weitgehend bekannt, aber nur von wenigen Museen und Museen der Raubkunst-Erklärung genutzt wird, offenbart die Notwendigkeit, weiterhin zu informieren und sensibilisieren, um den Nutzerkreis des Portals längerfristig zu vergrössern.

Dies soll auf allen Ebenen, durch das BAK/EDI und das Generalsekretariat des EDA in Zusammenarbeit mit der EDK, der Städtekonferenz Kultur sowie mit dem VMS und VSK für die öffentlichen und privaten Museen stattfinden.

3. Aktualisierung und Ausbau der Informationen des Internetportals

Die Umfrage hat wichtige Hinweise geliefert, wo die Informationen auf dem Internetportal zu aktualisieren sind oder wo punktuell eine Erweiterung gewünscht wird.

Die zuständige Anlaufstelle Raubkunst des BAK wird die konkreten Hinweise bei der generellen Überarbeitung des Internetportals 2016 berücksichtigen.

4. Verlinkung der Provenienzforschungsergebnisse mit dem Internetportal

Die Umfrage hat gezeigt, dass die grosse Mehrheit der teilnehmenden Kunstmuseen bereit sind, ihre Provenienzforschungsergebnisse mit dem Internetportal des BAK zu verlinken. Sie würden dazu jedoch nicht über ausreichend Ressourcen verfügen.

Um eine solche Verlinkung der Provenienzforschungsergebnisse mit dem Portal erreichen zu können sind die nötigen Ressourcen bereitzustellen oder beizubringen. In erster Linie ist dies durch Anstrengungen der öffentlichen und privaten Eigentümer der Kunstwerke anzustreben. Flankierend sind jedoch auch gemeinsame Anstrengungen durch alle Beteiligten und auf allen Ebenen notwendig

Der Bund wird daher in den Jahren 2016 und 2017 Massnahmen von Drittmuseen zur Inventarisierung und Digitalisierung, die mit der Abklärung und Publikation der Provenienzen der Kunstwerke verbunden sind und insbesondere zur Publikation der Resultate der Provenienzforschung führen, mit Finanzhilfen unterstützen. Diese Fördertätigkeit stützt sich auf Art. 10 des Kulturförderungsgesetzes.

Bern, 21. Dezember 2015



Anhang 9: Leitfaden für Museen zur Durchführung von Provenienzforschungen, insbesondere im Zusammenhang mit der NS-Raubkunstproblematik in der Schweiz*

A) Vorwort

Die Provenienzforschung ist gerade im digitalen Zeitalter zu einem wichtigen Bestandteil der musealen Arbeit geworden. Museen leisten für die Gemeinschaft einen bedeutenden Beitrag zur Sammlung, Bewahrung und Vermittlung des kulturellen Erbes. Dabei tragen sie Sorge, dass sich die Kunstwerke in ihrem rechtmässigen Besitz befinden. Die in der musealen Arbeit verankerte Museumsethik legt daher Wert auf eine nachhaltige Sammlungspolitik, wozu im weiteren Sinne auch die Aufarbeitung der Provenienzen gehört.¹

Die **Ziele der Provenienzforschung** können wie folgt zusammengefasst werden:

➤ Wahrnehmung von Verantwortung:

Die Provenienzforschung nimmt sich der Verantwortung an, offene Eigentumsfragen von Kunstwerken proaktiv zu klären und transparent zu machen. Dies ist nicht zuletzt im Zusammenhang mit der NS-Raubkunstproblematik wichtig, da NS-Raubkunst aus der Zeit des Deutschen Nationalsozialismus auf verschiedensten Wegen auch in die Schweiz gelangte: Vor, während und nach dem Zweiten Weltkrieg.

➤ Mehrwert für die Institutionen schaffen:

Provenienzforschung als integraler Bestandteil der Kunst- und Kulturwissenschaft schafft einen Mehrwert für die Institution, indem sie neue kulturhistorische Erkenntnisse zur Sammlungs- und Museumsgeschichte sowie Kunst- und Kulturwissenschaft generiert.

➤ Bessere Ausgangslage für den internationalen Leihverkehr:

Musealer Leihverkehr findet heute nicht nur für die grösseren Museen auf internationaler Ebene statt. Transparenz bezüglich der eigenen Sammlung schafft in diesem Umfeld eine bessere Ausgangslage für den internationalen Leihverkehr und trägt zum Schutz der Museen vor allfälligen Problemen beim Leihverkehr wegen ungeklärten Provenienzen bei.

➤ Bedeutung der IT-Technologien:

Infolge der zunehmenden Transparenz durch die Internet-Technologien werden die Provenienzen immer wichtiger. Durch die Publikation der Provenienzforschungsergebnisse im Internet nimmt sich das Museum dieser Herausforderung an und schafft wesentliche Voraussetzungen, um im internationalen Kontext glaubwürdig zu bleiben.

➤ Förderung der Erzielung gerechter und fairer Lösungen:

Sind mittels Provenienzforschung im Zusammenhang mit der NS-Raubkunstproblematik die Eigentümer eines Kunstwerks, das einst von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurde, ermittelt worden, so ist

* Auszug aus Homepage BAK www.bak.admin.ch/rk > Provenienzforschung in der Schweiz

¹ Die wichtigsten Pfeiler einer ethischen Museumspolitik werden in der Broschüre «Ethische Richtlinien für Museen von ICOM» zusammengefasst.

die Erzielung gerechter und fairer Lösungen im Sinne der Washingtoner Richtlinien von 1998² zu erreichen. (☞ Siehe [Gerechte und faire Lösungen](#)).

B) Ausgangslage

1. Ziel des Leitfadens

Der Leitfaden dient Schweizer Museen als Arbeitsinstrument zur Unterstützung

- für die **Provenienzforschungen bei der Neuaufnahme** (Kauf, Schenkung, Leihe etc.) von Objekten in ihre Bestände; sowie
- bei den **Provenienzforschungen für bestehende Bestände**.

Dabei steht der vorliegende Leitfaden insbesondere im Zusammenhang mit der NS-Raubkunstproblematik.

2. Was ist NS-Raubkunst?

Die nach der Machteroberung der Nazis 1933 einsetzende systematische Entziehung insbesondere von Kunstsammlungen und Kunstwerken der jüdischen Bevölkerung durch verschiedene NS-Organisationen ist in der Geschichte ohne Beispiel. Zwischen 1933–1945 wurden in Deutschland und den annektierten und besetzten Ländern eine grosse Anzahl Kunstwerke durch die Nationalsozialisten konfisziert.

NS-Raubkunst gelangte während und auch nach der Zeit des Deutschen Nationalsozialismus unter anderem auch in die Schweiz. Die Schweiz hat im Dezember 1998 zusammen mit 43 weiteren Staaten die Washingtoner Richtlinien (Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden) verabschiedet.³ Damit hat die Eidgenossenschaft erklärt, dass sie der Aufarbeitung der NS-Raubkunstproblematik sowie gerechten und fairen Lösungen im Raubkunstbereich grosse Bedeutung zumisst.

Die Washingtoner Richtlinien gelten international als „Best Practice“ im Umgang mit der Thematik der Raubkunst. Sie definieren NS-Raubkunst als von den Nationalsozialisten konfiszierte Kunstwerke.

In diesem Bereich werden auch immer wieder die Begriffe „Fluchtkunst“, „Fluchtgut“ oder „verfolgungsbedingter Entzug“ genannt. Diese Begriffe sind auslegungsbedürftig und kein expliziter Bestandteil internationaler Vorgaben.⁴ (☞ Siehe [Glossar NS-Raubkunst](#)).

Der Bund geht in Wahrnehmung seiner ethischen und moralischen Verantwortung davon aus, dass unabhängig jeglicher Kategorisierung jeder Einzelfall einer umfassenden Prüfung bedarf. Entscheidend ist für den Bund im Sinne der Washingtoner Richtlinien die Frage, ob ein Transfer oder Handwechsel zwischen 1933–1945 in seiner Wirkung konfiskatorisch war. Im Kontext der Provenienzforschung sind deshalb auch Bestände zu prüfen, die nach 1945 erworben worden sind. Neben der direkten Konfiskation fallen so auch z.B. Scheinverkäufe, Verkäufe zu Schleuderpreisen, Verkäufe ohne Legitimation unter den Begriff der Raubkunst. Auch bei „Fluchtkunst“, „Fluchtgut“ oder „verfolgungsbedingtem Entzug“ muss dementsprechend geprüft werden, ob der Transfer konfiskatorisch war, und ob es sich daher um NS-Raubkunst handelt, damit gerechte und faire Lösungen im Sinne der Washingtoner Richtlinien erreicht werden.

² Siehe Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden, 1998 .

³ Siehe FN 2.

⁴ Die unabhängige Expertenkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg von 2001 verwendete den Begriff im sog. Bergier-Bericht für „Kulturgüter, die von den (jüdischen) Eigentümern selbst in oder über die Schweiz ins Exil verbracht wurden“. Er erfasst die Transfers in einem Staat, in dem der Holocaust nicht stattfand. Vgl. dazu: TISA FRANCINI, Esther; HEUSS, Anja; KREIS, Georg: Fluchtgut - Raubgut. Der Transfer von Kulturgütern in und über die Schweiz 1933–1945 und die Frage der Restitution (Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg Bd. 1), Zürich 2001. Die *Conference on Jewish Material Claims Against Germany* (Claims Conference) und *World Jewish Restitution Organization* (WJRO) treffen ebenfalls die Unterscheidung zwischen Staaten, in denen der Holocaust stattgefunden hat und anderen Staaten.

C) Methodik der Provenienzforschung

In fünf Schritten wird nachfolgend der mögliche Forschungsweg einer Provenienzforschung skizziert:

1. Ermittlung relevanter Objekte/Bestände

Raubkunst aus der Zeit zwischen 1933 und 1945 konnte und kann heute noch über Ankäufe, Schenkungen, Legate, (Dauer-) Leihgaben etc. in den Bestand einer Institution gelangen. Eine erste Möglichkeit für ein strukturiertes Vorgehen bei der systematischen Provenienzforschung ist daher die folgende Unterteilung in:

- Provenienzforschung bei Neuaufnahme (Kauf, Schenkung, Leihe etc.) von Kulturgütern, und
- Provenienzforschung für bestehende Sammlungsbestände.

Entscheidend ist, ob zwischen 1933 und 1945 ein Handwechsel stattgefunden hat. Das Objekt kann zu diesem Zeitpunkt aber auch erst viel später in die Sammlung gelangt sein.

a) Provenienzforschung bei Neuaufnahme von Kulturgütern

Die Vorgehensweise für Provenienzforschungen vor Neuaufnahmen von Kulturgütern stützt sich auf die Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM:

«Vor einem Erwerb muss jede Anstrengung unternommen werden, um sicherzustellen, dass die zum Kauf, zur Leihe, zum Tausch, als Geschenk bzw. als Legat angebotenen Objekte oder Exemplare nicht gesetzeswidrig in ihrem Ursprungsland erlangt oder aus ihm bzw. aus einem dritten Land (einschliesslich dem des Museums) ausgeführt wurden, in dem sie möglicherweise in legalem Besitz waren. In dieser Hinsicht muss mit aller gebotenen Sorgfalt versucht werden, die vollständige Provenienz des betreffenden Objekts zu ermitteln und zwar von seiner Entdeckung oder Herstellung an.»⁵

Für die Provenienzforschung hinsichtlich der NS-Raubkunstproblematik muss daher in einem ersten Schritt anhand der Angaben des vormaligen Besitzers, des Kunsthandels oder des Auktionshauses, der Begleitdokumente des Objekts und allfälliger Werkkataloge abgeklärt werden, ob eine Provenienzlücke zwischen 1933 und 1945 besteht. Sodann ist – soweit bereits möglich – zu prüfen ob ein NS-verfolgungsbedingter Entzug nicht ausgeschlossen werden kann.

b) Provenienzforschung für bestehende Sammlungsbestände

Für eine systematische und zielgerichtete Provenienzforschung hinsichtlich der NS-Raubkunstproblematik für bestehende Sammlungen sind in erster Linie die besonders exponierten Sammlungsbestände zu ermitteln. Dazu gehören insbesondere Kulturgüter:

- die zwischen 1933 und 1945, aber auch nach 1945 erworben wurden und eine ungeklärte Provenienz aufweisen,
- die während der NS-Herrschaft in Deutschland oder in den „angeschlossenen“ oder besetzten Ländern erworben wurden, und/oder
- die auf eine mögliche konfiskatorische Handlung zurückgehen.

Wichtige Informationen liefern in einem ersten Schritt Inventar- und Depoteingänge aus den Jahren 1933–1945. Alle Objekte, die in dieser Zeit erworben wurden und bei denen ein Verdacht auf eine Erwerbung im Zusammenhang mit der NS-Verfolgung nicht auszuschliessen ist, müssen überprüft werden. Woher stammen die Objekte? Von wem wurden sie erworben? In welchem Kontext wurden sie erworben? Gibt es Korrespondenz, Quittungen, Lieferscheine oder Gutachten zu den Erwerbungen? Welche Dokumentation zu den Objekten existiert bereits?

⁵ Ethische Richtlinien für Museen von ICOM, Ziff. 2.3., überarbeitete 2. Auflage der deutschen Version; ICOM Schweiz 2010.

In einem zweiten Schritt sind alle Eingänge nach 1945 auf Provenienzlücken zwischen 1933 und 1945 durchzugehen und es ist abzuklären ob der Verdacht auf eine Erwerbung im Zusammenhang mit der NS-Verfolgung besteht.

2. Recherchen am Objekt

Auch das Objekt selber liefert wichtige Hinweise die zur Klärung der Provenienz beitragen kann: Welche Etiketten, Nummern, Stempel, Kürzel etc. befinden sich auf der Rück-, Innen- oder Unterseite des Objektes? Es gibt für diese Fragen Nachschlagewerke zu Sammlerstempeln.⁶ Anfragen zu Zollstempel können direkt bei den Zollbehörden des entsprechenden Staates gemacht werden.⁷

Auch die Anlaufstelle Raubkunst des Bundesamtes für Kultur steht anfragenden Institutionen und Privaten mit allgemeinen Informationen zur Seite oder leitet die Anfrage an die zuständige Stelle weiter.⁸

Schliesslich kann auch der Austausch mit Fachkollegen, z.B. auch von Auktionshäusern, hilfreich sein.

3. Recherchen in Bibliotheken: Sekundärliteratur, Ausstellungs-, Lager-, Sammlungs- und Auktionskataloge

Eine weitere wichtige Basis für die Provenienzforschung bildet das Sichten der kunsthistorischen Literatur - vor allem von Künstlerwerkverzeichnissen oder Werkkataloge - und musealen Bestandskataloge. Aber auch die historische, juristische oder ökonomische Fachliteratur kann hier von Bedeutung sein. Es gibt mittlerweile auch Bibliografien zum Thema, so dass das Recherchieren vereinfacht wird.⁹

4. Externe Archivrecherchen

Zu externem Recherchematerial gehören andere Museumsarchive, Kunsthändlerarchiv¹⁰, Archive der Auktionshäuser, aber auch private Archive.¹¹ Gerade private Archive, zum Beispiel Händler- oder Sammlerarchiv, können für eine Fragestellung von grosser Bedeutung sein, da sie in der Regel direkt interessierende Akten aufbewahren. Auch Nachlässe von Künstlern sind eine bedeutende Quelle für die Provenienzforschung. Je nach Sammler, Händler oder Fragestellung enthalten sodann auch öffentliche Archive (Bundes-, Landes-, Staats-, Stadt- und Gemeindearchive) wesentliche Akten. Diese verfügen mittlerweile über sehr gute Inventare und Bestandsübersichten, die den Zugang erleichtern. In den öffentlichen Archiven sind die Bestände in der Regel auch professionell verzeichnet und damit sehr gut zugänglich. Wichtige Informationen liefern letztlich auch Entschädigungs- und Wiedergutmachungsakten in verschiedenen Ländern.

Bei Provenienzforschung zu Neuaufnahmen von Kulturgüter aus Beständen eines Museums sind zudem – soweit möglich – insbesondere die Inventar- und Depoteingänge zu prüfen. Woher stammt das Objekt? Von wem wurde es erworben? In welchem Kontext wurde es erworben? Gibt es Korrespondenz, Quittungen, Lieferscheine oder Gutachten zur Erwerbung? Welche Dokumentation zum Objekt existiert bereits?

⁶ Zum Beispiel das wichtige Werk von Frits Lugt: *Les marques de collections de dessins & d'estampes; marques estampillées et écrites de collections particulières et publiques. Marques de marchands, de monteurs et d'imprimeurs. Cachets de vente d'artistes décédés. Marques de graveurs apposées après le tirage des planches. Timbres d'édition. Etc.*, La Haye: M. Nijhoff, 1956. Siehe dazu: www.marquesdecollections.fr.

Auch innerhalb des Arbeitskreis Provenienzforschung hat sich eine Arbeitsgruppe herausgebildet, die sich mit der Identifikation von Händler- und Sammleretiketten, Zollkleber und anderen Stempeln und Etiketten beschäftigt (Vgl. dazu FN 13).

⁷ In der Schweiz ist dies die Oberzolldirektion (www.ezv.admin.ch > Die EZV > Kontakt > Zolldirektionen).

⁸ Anlaufstelle Raubkunst des Bundesamtes für Kultur, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern, Tel.: +41 (0)58 462 03 25; kgt@bak.admin.ch; www.bak.admin.ch/raubkunst.

⁹ Siehe z.B. www.bak.admin.ch/raubkunst > Literatur.

¹⁰ Informationen dazu z.B. beim Schweizerischen Institut für Kunstwissenschaften, Zürich (www.sik-isea.ch) oder dem Zentralarchiv des internationalen Kunsthandels, Im Medienpark 7, D-50670 Köln (www.zadik.info).

¹¹ Siehe «Übersicht über mögliche provenienzrelevante Archivbestände in der Schweiz» auf www.bak.admin.ch/raubkunst > Provenienzforschung in der Schweiz.

5. Austausch mit Fachkollegen, Arbeitskreis Provenienzforschung

Die Provenienzforschung ist nach wie vor wenig vernetzt. Dabei ergeben sich oft erst aus dem Austausch und der Vernetzung gewisse Hinweise zur Herkunft eines Objekts. Ein wichtiger Schritt in der Provenienzrecherche ist daher der Austausch mit:

- Fachkolleginnen und -kollegen,
- dem Arbeitskreis Provenienzforschung¹² und
- dem Fachbereich Provenienzforschung des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste.¹³

D) Besonderheiten der Provenienzrecherchen bei verschiedenen Kunstgattungen und die entsprechenden Zugangsweisen

Wo immer möglich, ist der erste Schritt derjenige zum Werkkatalog. Aber auch die Angaben im Werkkatalog sind unbedingt zu prüfen, und somit mehr als ein Ausgangspunkt für weiterführende Recherchen mit Ausstellungs-, Sammlungs- und Auktionskatalogen, Künstlerkorrespondenz etc. zu betrachten. Werkkataloge gibt es i.d.R. nur für die bekanntesten Künstler und auch bei diesen nicht für alle Kunstgattungen.

1. Gemälde

Die Erforschung der Provenienz der Gemälde beginnt beim Gemälde selber. Wichtig ist vor allem die Identifikation des Gemäldes. Um welches Gemälde handelt es sich? Ist es tatsächlich z.B. mit einem über die verschiedenen Datenbanken publizierten «vermissten» Gemälde identisch?¹⁴ Welche Geschichte weist das Gemälde auf? Welches sind die Lücken bei den Herkunftsangaben?

2. Zeichnungen und Aquarelle, Papierarbeiten

«Die Ermittlung der Provenienzen von Zeichnungen und Aquarelle gestaltet sich aus verschiedenen Gründen schwieriger als die von Gemälden, die meistens im Fokus der Forschung stehen. [...] Ein grundsätzliches Problem stellen die in der Regel nur spärlichen Angaben für Arbeiten auf Papier in frühen Ausstellungs- und Auktionskatalogen, aber auch in diversen Archivalien wie Werklisten und Korrespondenzen dar, die eine sichere Identifizierung oder Zuordnung [...] schwierig machen.»¹⁵

Auch hier ist immer die Art des Eingangs in die Sammlung ein wichtiges Indiz. Aus welcher Sammlung stammen die Werke? Wie kam der Sammler oder die Sammlerin zu diesen Werken? In welchem Kontext wurden sie erworben? Welches waren die involvierten Händler?

3. Kunstgewerbe

Im Bereich des Kunstgewerbes kann kaum auf Forschungen im NS-Raubkunstbereich zurückgegriffen werden. In zahlreichen jüdischen Sammlungen gab es jedoch eine grosse Zahl an Kunstgewerken. Hier gibt es kaum Werkkataloge, lediglich Ausstellungs-, Sammlungs- und Auktionskatalogen und auch dies nicht immer. Wichtig ist es, den Bestand zu prüfen und die Eingänge 1933–1945 kritisch zu durchleuchten.

¹² Sie dazu www.arbeitskreis-provenienzforschung.org/. Der internationale Arbeitskreis Provenienzforschung e.V. fördert die Entwicklung der Provenienzforschung in allen ihren Tätigkeitsfeldern und in ihrem interdisziplinären Kontext. Siehe auch: Katja Terlau: 10 Jahre «Arbeitskreis Provenienzforschung». Ein Erfahrungsbericht, in: Koordinierungsstelle Magdeburg (Hg.): Die Verantwortung dauert an. Beiträge deutscher Institutionen zum Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, bearbeitet von Andrea Baresel-Brand, Band 8 der Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle Magdeburg 2010, S. 335-349.

¹³ Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, www.kulturgutverluste.de.

¹⁴ Zu den Datenbanken siehe www.bak.admin.ch/raubkunst > Provenienzforschung in der Schweiz.

¹⁵ Kathrin Iselt: Provenienzen einer Sammlung, in: Birgit Dalbajewa, Peter Hahn undANGES Matthias (Hg.): Kokoschka als Zeichner. Die Sammlung Willy Hahn, Ostfildern 2011, S. 209-218, hier S. 209.

4. Aussereuropäische Kunst, Ethnographisches und Archäologisches

In NS-Deutschland galt die sogenannte tribale Kunst als verfemte Kunst (z.B. afrikanische und ozeanische Kunst). Grundsätzlich waren die Völkerkundemuseen gemäss dem aktuellen Forschungsstand, was die Objekte betrifft, nicht von der NS-Kulturpolitik betroffen. Zudem wurde diese Kunstgattung kaum in den von der NS-Kulturpolitik betroffenen Kunstgewerbemuseen oder Kunstmuseen ausgestellt.

Für die asiatische und ostasiatische Kunst jedoch gab es einen bedeutenden Markt in Deutschland zwischen 1933–1945, so dass Erwerbungen über dortige Auktionen und Händler durchaus auch die Schweiz erreichen konnte und besonders kritisch auf ihre Provenienzen hin zu betrachten sind.

E) Umgang mit den Rechercheergebnissen

1. Publikation

Im Rahmen einer (pro)aktiven Wahrnehmung der Eigenverantwortung von Museen und Institutionen ist die öffentliche Zugänglichmachung der Resultate von Provenienzrecherchen insbesondere im Internet unabdingbar. Die Publikation dient der Förderung der Transparenz, des verantwortungsvollen Umgangs mit der Geschichte und der proaktiven Klärung allfälliger Fragezeichen. Mit der Digitalisierung und Publikation der Resultate der Provenienzrecherchen im Internet wird nicht nur ein Mehrwert im Hinblick auf die Objekte- und Sammlungsgeschichte generiert, sondern auch die wesentlichen Voraussetzungen geschaffen, um im internationalen und zeitgemässen Kontext glaubwürdig zu sein. Bezugnehmend auf die Washingtoner Richtlinien ist die Publikation von Provenienzrecherchen Teil der geforderten Identifikation, Zugänglichmachung und Veröffentlichung und damit auch Voraussetzung für die Erreichung von gerechten und fairen Lösungen in diesem Kontext.

(☞ Siehe [Checkliste Provenienzrecherchen](#))

Bei Objekten mit einem NS-Raubkunst-Bezug empfiehlt die Anlaufstelle Raubkunst zudem die Einstellung des Objekts auf der zentralen Datenbank von «Lostart.de» (☞ www.lostart.de).

Gerade im Bereich der NS-Raubkunst kann die Publikation insbesondere auch bei noch bestehenden Provenienzlücken zu weiterführenden Angaben durch Dritte führen.

2. Gerechte und faire Lösungen

Bei Vorliegen von Hinweisen auf NS-Raubkunst nach durchgeführter Provenienzüberprüfung ist mit den allfälligen Anspruchsgruppen Kontakt aufzunehmen, um einerseits Zusatzinformationen zu erhalten und andererseits allfällige gerechte und faire Lösungen im Sinne der Washingtoner Richtlinien zu erreichen.

(☞ Siehe [Gerechte und faire Lösungen](#)).



Anhang 10: Checkliste für Museen zur Durchführung von Provenienzforschungen, insbesondere im Zusammenhang mit der NS-Raubkunstproblematik in der Schweiz*

Ziel der Checkliste

Die Checkliste dient als Empfehlung und Unterstützung zur Durchführung von Provenienzforschungen, insbesondere im Zusammenhang mit der NS-Raubkunstproblematik im Rahmen der Washingtoner Richtlinien.

Relevanz der Provenienzforschung

Die Provenienzforschung

- entspricht dem Anliegen der [«Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden»](#) von 1998 und den [«ethischen Richtlinien für Museen von ICOM»](#) vom 8. Oktober 2004 und;
- nimmt sich der Verantwortung an, offene Eigentumsfragen proaktiv zu klären;
- schafft Mehrwert für die einzelnen Objekte sowie für die Museumsgeschichte ganz allgemein;
- nimmt sich der Herausforderung der zunehmenden Internationalisierung an und schafft notwendige Voraussetzungen für den internationalen Leihverkehr;
- fördert im Hinblick auf die NS-Raubkunst die Erzielung von gerechten und fairen Lösungen.

Vorgehen bei der Provenienzforschung, insbesondere im Zusammenhang mit der NS-Raubkunstproblematik:

1. Ermittlung der für die Provenienzforschung relevanten Objekte/Bestände

↓	↓
Bei Neuaufnahmen von Objekten (Kauf, Schenkung, Leihe, etc.)	Bei bestehenden Sammlungsbeständen
<p><u>Relevante Objekte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Objekte mit Provenienzlücke zwischen 1933–1945 - Objekte, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um NS-Raubkunst handelt <p><u>Hilfsmittel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben des vormaligen Besitzers, des Kunsthandels od. Auktionshauses - Begleitdokumente und allfällige Werkkataloge - Weitere 	<p><u>Relevante Objekte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerbungen zwischen 1933–1945 und Erwerbungen nach 1945 mit ungeklärter Provenienz - Erwerbungen zwischen 1933–1945 von Objekten in Nazi-Deutschland oder in den «angeschlossenen» oder besetzten Ländern - Objekte, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um NS-Raubkunst handelt <p><u>Hilfsmittel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Inventar- und Depoteingänge zw. 1933–1945 - Korrespondenzen, Quittungen, Lieferscheine od. Gutachten zu den Erwerbungen - Weitere
↓	↓

* Auszug aus Homepage BAK www.bak.admin.ch/rk > Provenienzforschung in der Schweiz

2. Recherchen am Objekt

Zu prüfen:

Hinweise am Objekt wie Etiketten, Nummern, Stempel, Kürzel, etc.

Hilfsmittel:

- Für Zollstempel: Anfragen an die Zollbehörden des entsprechenden Staates
- Für Sammlerstempel: www.marquesdecollections.fr



3. Recherchen in Bibliotheken

Hilfsmittel:

- Kunsthistorische Literatur
- Künstlerwerkverzeichnisse od. Werkkataloge
- Museale Bestandeskataloge
- Historische-, juristische und ökonomische Fachliteratur (<http://www.bak.admin.ch/rk> > Literaturlisten).



4. Externe Archivrecherchen

Hilfsmittel:

- Öffentliche und private Archive (www.bak.admin.ch/rk > Provenienzforschung in der Schweiz)
- Museumsarchive
- Kunsthändlerarchivalien (siehe dazu: www.sik-isea.ch oder Zentralarchiv des internationalen Kunsthandels, Im Medienpark 7, D-50670 Köln, www.zadik.info)
- Archive der Auktionshäuser
- Inventar- und Depoteingänge bei Neuaufnahmen aus Beständen von Museen
- U.w.m.



5. Austausch mit Fachkollegen

- z.B. Arbeitskreis Provenienzforschung (www.arbeitskreis-provenienzforschung.org)
- z.B. Fachbereich Provenienzforschung des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste (www.kulturgutverluste.de)



Provenienz nicht vollständig geklärt	Provenienz komplett geklärt, keine NS-Raubkunst	Provenienz komplett geklärt, NS-Raubkunst. Erben unbekannt	Provenienz komplett geklärt, NS-Raubkunst. Erben bekannt
--------------------------------------	---	--	--



Publikation der Resultate im Internet	<u>und</u> Publikation des Werks auf Lostart.de / Abklärung ob Erben auffindbar sind	<u>und</u> Kontaktaufnahme mit den Erben / Erzielung gerechter und fairer Lösungen
---------------------------------------	--	--



Anhang 11: Glossar NS-Raubkunst*

A) Vorbemerkung

Das nachfolgende Glossar dient der Erläuterung ausgewählter Begriffe im Kontext der «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden» von 1998 (Washingtoner Richtlinien). Mit den Angaben verbindet sich kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Washingtoner Richtlinien

Die Schweiz hat im Dezember 1998 zusammen mit 43 weiteren Staaten die im NS-Raubkunstbereich wegweisenden «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden» (Washingtoner Richtlinien) verabschiedet. Damit hat die Eidgenossenschaft erklärt, dass sie der Aufarbeitung der NS-Raubkunstproblematik sowie gerechten und fairen Lösungen grosse Bedeutung zumisst.

Die Washingtoner Richtlinien gelten international als „Best Practice“ im Umgang mit der Thematik der Raubkunst.

B) Glossar

Alternative Streitbeilegung

Der Begriff steht für Mechanismen, die eine Alternative zur gerichtlichen Streitbeilegung darstellen. Formen der alternativen Streitbeilegung sind z.B. Mediation, Schlichtung oder Schiedsgerichtsbarkeiten. Im Zusammenhang mit Restitutionsforderungen von Kulturgütern existieren z.B. die zwischenstaatliche *UNESCO Mediation and Conciliation*¹ Plattform sowie im Zusammenhang mit Ansprüchen gegenüber von Museen die *ICOM Art and Heritage Conciliation*² des Internationalen Museumsrates. Im Kontext der NS-Raubkunst können Formen der alternativen Streitbeilegung gerechte und faire Lösungen in Sinne der Washingtoner Richtlinien von 1998 fördern.

Entartete Kunst

Das Konzept «entartete Kunst» wurde von den Nationalsozialisten benutzt, um die Kunstwerke der Moderne zu ächten, die stilistisch nicht dem von Hitler und den Nationalsozialisten propagierten Kunstverständnis entsprachen und damit nur eine als heroisch bezeichnete Kunst zuzulassen. Bei der Umsetzung dieses Konzepts wurden Kunstwerke von den Nazis aus den staatlichen Museen entfernt, in der Folge vernichtet oder verwertet bzw. auf dem internationalen Kunstmarkt verkauft. Die Beschlagnahmungen hatte das NS-Regime mit einem Gesetz von 1938 («Einziehungsgesetz») rückwirkend legitimiert. Das Gesetz ist bis heute nicht aufgehoben worden. Internationale Richtlinien zur «entarteten Kunst» gibt es bis dato nicht.

* Auszug aus Homepage BAK www.bak.admin.ch/rk > Provenienzforschung in der Schweiz

¹ www.unesco.org/new/en/culture/themes/restitution-of-cultural-property/mediation-and-conciliation/

² <http://icom.museum/programmes/art-and-cultural-heritage-mediation/>

Fluchtgut / Fluchtkunst

Die Begriffe «Fluchtgut» und «Fluchtkunst» sind keine Bestandteile internationaler Vorgaben. Sie sind daher auslegungsbedürftig und werden von den verschiedenen Akteuren unterschiedlich angewendet.

Die unabhängige Expertenkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg von 2001 verwendete den Begriff «Fluchtgut» im sog. Bergier-Bericht für «Kulturgüter, die von den (jüdischen) Eigentümern selbst in oder über die Schweiz ins Exil verbracht wurden». Er erfasst die Transfers in einem Staat, in dem der Holocaust nicht stattfand.¹ Die *Conference on Jewish Material Claims Against Germany* (Claims Conference) und *World Jewish Restitution Organization* (WJRO) treffen ebenfalls die Unterscheidung zwischen Staaten, in denen der Holocaust stattgefunden hat und anderen Staaten.²

Im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Washingtoner Richtlinien geht das Bundesamt für Kultur davon aus, dass unabhängig jeglicher Kategorisierung jeder Einzelfall einer umfassenden Prüfung bedarf. Entscheidend ist für den Bund im Sinne der Washingtoner Richtlinien die Frage, ob ein Transfer oder Handwechsel zwischen 1933–1944 in seiner Wirkung konfiskatorisch war. Sofern dies der Fall war, kann es sich auch bei «Fluchtgut» oder «Fluchtkunst» um NS-Raubkunst im Sinne der Washingtoner Richtlinien handeln. (Siehe dazu unten den Begriff «NS-Raubkunst»).

Gerechte und faire Lösungen

Die Washingtoner Richtlinien von 1998 sehen für Restitutionsforderungen im Zusammenhang mit NS-Raubkunst die Erreichung gerechter und fairer Lösungen zwischen den Vorkriegseigentümern oder deren Erben und den heutigen Besitzern vor (☞ Zu [Faktoren bei gerechten und fairen Lösungen](#)). Grundlage für gerechte und faire Lösungen ist die individuelle und sorgfältige Prüfung des Einzelfalles (Ziff. VIII der Washingtoner Richtlinien).

Provenienzforschung

Ziel der Provenienzforschung ist es, die vollständige Herkunft eines Objektes zu ermitteln und zwar von seiner Entdeckung oder Herstellung an. Die Aufarbeitung von Provenienzen ist Teil der in der musealen Arbeit verankerten Museumsethik und gewährleistet eine nachhaltige Sammlungspolitik.

Unter dem Titel «Provenienz und Sorgfaltspflicht» erklären die Ethischen Richtlinien für Museen des Internationalen Museumsrates ICOM dementsprechend: «*Vor einem Erwerb muss jede Anstrengung unternommen werden, um sicherzustellen, dass die zum Kauf, zur Leihe, zum Tausch, als Geschenk bzw. als Legat angebotenen Objekte oder Exemplare nicht gesetzeswidrig in ihrem Ursprungsland erlangt oder aus ihm bzw. aus einem dritten Land (einschliesslich dem des Museums) ausgeführt wurden, in dem sie möglicherweise in legalem Besitz waren. In dieser Hinsicht muss mit aller gebotenen Sorgfalt versucht werden, die vollständige Provenienz des betreffenden Objekts zu ermitteln und zwar von seiner Entdeckung oder Herstellung an*» (Ziff. 2.3.).³

Provenienzforschung schafft nicht nur einen Mehrwert für einzelne Objekte und die Museumsgeschichte allgemein, sondern nimmt sich der Verantwortung an, offene Eigentumsfragen von Kunstwerken proaktiv zu klären und transparent zu machen (☞ Zu [Provenienzforschung in der Schweiz](#)).

¹ Vgl. dazu: TISA FRANCINI, Esther; HEUSS, Anja; KREIS, Georg: *Fluchtgut - Raubgut. Der Transfer von Kulturgütern in und über die Schweiz 1933–1945 und die Frage der Restitution* (Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg Bd. 1), Zürich 2001.

² Vgl. dazu den gemeinsamen Bericht der Claims Conference und WJRO *Holocaust-Era Looted Art: A Current World-Wide Overview* vom 10. September 2014 (S.5); www.claimscon.org und <http://wjro.org.il>.

³ Die «Ethischen Richtlinien für Museen des Internationalen Museumsrates ICOM» bilden die Grundlage der professionellen Arbeit von Museen und Museumsfachleuten. Sie stellen einen Mindeststandard für Museen dar und spiegeln Prinzipien wider, die in der internationalen Museumswelt allgemein anerkannt sind. Vgl. www.museums.ch > Standards > Ethische Richtlinien.

NS-Raubkunst

Die Washingtoner Richtlinien von 1998 definieren die NS-Raubkunst im Titel sowie den Ziffern I., III.-V., VII.- X. als «von den Nationalsozialisten konfiszierte Kunstwerke».

Der Bund geht in Wahrnehmung seiner ethischen und moralischen Verantwortung davon aus, dass unabhängig jeglicher Kategorisierung jeder Einzelfall einer umfassenden Prüfung bedarf. Entscheidend ist für den Bund im Sinne der Washingtoner Richtlinien die Frage, ob ein Handwechsel zwischen 1933–1945 in seiner Wirkung konfiskatorisch war. Neben der direkten Konfiskation fallen so auch z.B. Scheinverkäufe, Verkäufe zu Schleuderpreisen, Verkäufe ohne Legitimation unter den Begriff der NS-Raubkunst. Auch bei «Fluchtkunst», «Fluchtgut» oder «verfolgungsbedingtem Entzug» muss dementsprechend geprüft werden, ob der Handwechsel konfiskatorisch war, und ob es sich daher um NS-Raubkunst handelt, damit gerechte und faire Lösungen erreicht werden.